

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Folkwang Universität der Künste
Ggf. Standort	Essen

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2023

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Teilstudiengang	Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Teilstudiengang	Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Studiengang	Musikwissenschaft (1-Fach-Master)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Teilstudiengang	Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	8
Kombinationsstudiengang	8
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)	8
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor)	9
Studiengang Musikwissenschaft (1-Fach Master)	10
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)	11
Kurzprofile	12
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)	12
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor)	12
Studiengang Musikwissenschaft(1-Fach Master)	12
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	14
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)	14
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor)	15
Studiengang Musikwissenschaft (1-Fach Master)	16
Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)	17
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	18
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	18
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	19
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	20
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	22
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	22
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	23
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	24
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	25
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	25
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	26
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	26
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	26
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	35
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	35
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	44
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	48
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	50
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	51

2.2.6	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	52
2.2.7	Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	56
2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	57
2.3.2	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	60
2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	60
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	62
2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	65
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	65
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	65
2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	66
III	Begutachtungsverfahren	67
1	Allgemeine Hinweise	67
2	Rechtliche Grundlagen	67
3	Gutachtergremium	67
3.1	Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	67
3.2	Vertreterinnen der Berufspraxis	68
3.3	Vertreter der Studierenden	68
IV	Datenblatt	69
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	69
1.1	Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)	69
1.2	Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor)	70
1.3	Studiengang Musikwissenschaft (1-Fach Master)	72
1.4	Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)	74
2	Daten zur Akkreditierung	76
2.1	Vorangegangene Akkreditierungen	76
V	Glossar	77
Anhang		78

Ergebnisse auf einen Blick

Kombinationsstudiengang

Die Universität Duisburg-Essen (UDE) ist seit dem Jahr 2016 systemakkreditiert und wurde im Jahr 2022 durch ACQUIN reakkreditiert. Die externe Begutachtung von Studium und Lehre, insbesondere der Studiengänge sowie der Studien- und Prüfungsorganisation, erfolgt regelmäßig im Rahmen der institutionellen Evaluation der Fakultäten. Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang war in diesem Rahmen bereits Gegenstand einer sog. vertieften Betrachtung.

Der Kombinationsstudiengang Zwei-Fach-Bachelor (B.A./B.Sc.) der Ruhr-Universität Bochum war im Jahr 2020 Gegenstand einer – durch die Agentur AQAS durchgeführte – Modellbetrachtung. Mit Beschluss vom 10. Juni 2022 hat der Akkreditierungsrat auf Grundlage des positiven Ergebnisses dieser Begutachtung die Erfüllung der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien festgestellt.

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofile

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

Der Bachelorteilstudiengang umfasst musikbezogene historische, soziologische, psychologische und ethnologische Anteile. Ziel des Studiums ist die Befähigung, musikalische Phänomene vor dem Hintergrund historischer und sozialer Kontexte sowie aktueller kulturwissenschaftlicher Debatten kritisch-analytisch beschreiben und einordnen zu können. Zudem werden berufsfeldbezogene Kompetenzen vermittelt. Der Zwei-Fach-Studiengang bietet die Möglichkeit, Musikwissenschaft mit einem künstlerischen Fach zu kombinieren. Als künstlerische Fächer können Chor- und Ensembleleitung, Instrumentalausbildung, Vokalausbildung oder Musiktheorie gewählt werden. Die künstlerischen Fächer werden ebenfalls an der Folkwang Universität der Künste studiert. Weiterhin kann Musikwissenschaft mit einem zweiten wissenschaftlichen Fach aus dem Bereich Sprach- und Kulturwissenschaften an der Universität Essen-Duisburg kombiniert werden.

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)

Der Bachelorteilstudiengang umfasst musikbezogene historische, soziologische, psychologische und ethnologische Anteile. Ziel des Studiums ist die Befähigung, musikalische Phänomene vor dem Hintergrund historischer und sozialer Kontexte sowie aktueller kulturwissenschaftlicher Debatten kritisch-analytisch beschreiben und einordnen zu können. Zudem werden berufsfeldbezogene Kompetenzen vermittelt. Der Zwei-Fach-Studiengang bietet die Möglichkeit, das Fach Musikwissenschaft mit einem zweiten wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum aus den Bereichen Sozialwissenschaften, Philologie, Ostasienwissenschaften sowie Religionswissenschaft zu kombinieren.

Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master)

Im Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (M.A.) kann die im Bachelorstudium gewählte inhaltliche Ausrichtung fortgeführt und mit tiefergehenden Inhalten und Methoden verknüpft werden. Dadurch erwerben die Absolventinnen und Absolventen ein herausgehobenes inhaltliches Profil und qualifizieren sich für Tätigkeiten mit hohem wissenschaftlichen und künstlerischen Anspruch. Die drei Studienrichtungen „Historische Musikwissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ und „Konzert- und

Musiktheaterdramaturgie“ bereiten dabei gezielt auf verschiedene musikwissenschaftliche Tätigkeitsfelder vor. Ziel der Studienrichtung „Historische Musikwissenschaft“ ist die vertiefte Auseinandersetzung u. a. mit Werk- und Gattungsgeschichte, Notation und Edition. Die Studienrichtung „Musik- und Kulturwissenschaft“ wendet sich der Musik in ihren soziokulturellen Kontexten zu und intensiviert die Auseinandersetzung mit musiksoziologischen, -psychologischen und -ethnologischen Fragestellungen. Der dritte Studienschwerpunkt „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“ beinhaltet eine vertiefte Auseinandersetzung mit Theorie, Geschichte und gegenwärtiger Praxis von Musiktheater und Konzertkultur. Wissenschaftliche Kompetenzen werden in allen Studienrichtungen in unterschiedlichen Lehrformaten vermittelt, in denen auch Forschendes Lernen eine wichtige Rolle spielt. Für alle Studienrichtungen sind berufsbezogene Veranstaltungen vorgesehen.

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Im Masterteilstudiengang können die drei Studienschwerpunkte „Historische Musikwissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ und „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“ mit einem künstlerischen Fach als Zwei-Fach-Studium kombiniert werden. Als künstlerische Fächer stehen, wie im Bachelorstudiengang (s.o.), Chor- und Ensembleleitung, Instrumental- und Vokalausbildung und Musiktheorie zur Wahl. Die Verbindung von wissenschaftlicher Kenntnis und künstlerischer Exzellenz bietet ein besonderes Profil, das die Absolventinnen und Absolventen für vielfältige Tätigkeiten im kulturellen Sektor qualifiziert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Teilstudiengangs sind klar formuliert. Kompetenzen der Analyse und der Kommunikation werden ebenso erlernt wie Selbstständigkeit im Entwickeln von fachlichen Fragestellungen und Kontextualisierungen. Auf Methoden- und Fachkompetenzen wird Wert gelegt, Vertiefungsmöglichkeiten sind gegeben. Das grundlegende musikwissenschaftliche Handwerk wird erlernt. Neben der historischen Musikwissenschaft gehören auch Grundlagen und Vertiefungen in systematischer und ethnologischer Musikwissenschaft zum Curriculum. Vertiefungsmöglichkeit besteht auch hinsichtlich performativer Künste, Medien und Dramaturgie, was eine gute Vorbereitung auf die entsprechende Richtung des Masterstudiengangs ist. Die angebotene Bandbreite überzeugt.

Die definierten Eingangsqualifikationen und die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs bilden sehr gute Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums. Die thematisch oder methodisch zusammenhängenden Lehrinhalte, die im Rahmen der Module vermittelt werden, sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut und gewährleisten, dass diese auch erreicht werden. Ein Wahlpflichtmodul am Ende eröffnet individuelle Schwerpunktsetzungen.

Die Module sind so strukturiert, dass sie in maximal einem Jahr Studienzeit abgeschlossen werden können. Die Studierbarkeit ist gewährleistet, die Prüfungsbelastung angemessen. Die Auswahlmöglichkeiten eines wissenschaftlichen Faches an der Universität Duisburg-Essen sind vielfältig und passend in der Kombination zum Fach Musikwissenschaft.

Die personelle Ausstattung der Musikwissenschaft mit vier Professuren und zwei Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern kann als hervorragend bezeichnet werden; dies gilt auch für die Lehrbeauftragten, unter denen sich hervorragende (professorale) Fachvertreterinnen und -vertreter befinden. Das Lehrangebot profitiert von der Vielfalt der Forschungsschwerpunkte der Lehrenden. Auch die wechselnde Vergabe von Lehraufträgen befördert dies.

Die Raumausstattung ist in jeder Hinsicht ausreichend. Auch in der Sachausstattung ist die Hochschule gut aufgestellt. Materialien für alle Belange stehen hinreichend zur Verfügung. Die Bibliothek ist mit einem außerordentlich umfangreichen Medienangebot und auch hinreichenden Arbeitsplätzen sehr gut ausgestattet.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Auf Qualitätsmanagement wird an der Folkwang Universität der Künste großen Wert gelegt. Die den Studienerfolg sichernden Maßnahmen sind als angemessen zu bewerten, was auch durch die erfreulichen Abschlussquoten im Bereich Musikwissenschaft unterstrichen wird.

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Der von der Folkwang Universität der Künste verfolgte Ansatz, ein Ort für interdisziplinäre künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis zu sein, spiegelt sich in diesen Studienrichtungen wider.

Die auf sechs Module verteilte Bündelung thematisch oder methodisch zusammenhängender Lehrinhalte und die Möglichkeit, Berufsfelder durch ein in mehrere Phasen aufteilbares achtwöchiges Praktikum zu erkunden, unterstreichen den Anspruch des Studiengangs, den Studierenden eine uneingeschränkte Qualifikation für spätere Berufsziele zu ermöglichen.

Die Module sind so strukturiert, dass sie in maximal einem Jahr Studienzeit abgeschlossen werden können. Die Studierbarkeit ist gewährleistet, die Prüfungsbelastung angemessen. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist auch die Teilzeitvariante der o.g. Studiengänge durch die gute Planbarkeit (u.a. durch einen jeweils eigenen Studienverlaufsplan) studierbar.

Die personelle Ausstattung der Musikwissenschaft mit vier Professuren und zwei Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern kann als hervorragend bezeichnet werden; dies gilt auch für die Lehrbeauftragten, unter denen sich hervorragende (professorale) Fachvertreterinnen und -vertreter befinden. Das Lehrangebot profitiert von der Vielfalt der Forschungsschwerpunkte der Lehrenden. Auch die wechselnde Vergabe von Lehraufträgen befördert dies.

Die Raumausstattung ist in jeder Hinsicht ausreichend. Auch in der Sachausstattung ist die Hochschule gut aufgestellt. Materialien für alle Belange stehen hinreichend zur Verfügung. Die Bibliothek ist mit einem außerordentlich umfänglichen Medienangebot und auch hinreichend Arbeitsplätzen sehr gut ausgestattet.

Auf Qualitätsmanagement wird an der Folkwang Universität der Künste großen Wert gelegt. Die den Studienerfolg sichernden Maßnahmen sind als angemessen zu bewerten, was auch durch die erfreulichen Abschlussquoten im Bereich Musikwissenschaft unterstrichen wird.

Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Im Masterstudien- gang ist das Ziel die Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse im Bereich der Musikwissen- schaft. Vorgesehen ist eine vertiefte Spezialisierung in einen von drei Bereichen „Historische Musik- wissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ sowie „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“. Wenn auch nicht explizit benannt, sind die musikwissenschaftlichen Gebiete der Musiktheorie, der Systematik und der Ethnologie darin enthalten.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Masterstudiengang bietet mit seinen drei Studienrichtungen ein attraktives Studienangebot, um Studierende nach ihrem abge- schlossenen Bachelorstudium mit ihren individuellen Schwerpunktsetzungen auf eine Vielfalt späterer Berufswelten auszubilden.

Der von der Folkwang Universität der Künste verfolgte Ansatz, ein Ort für interdisziplinäre künstleri- sche, pädagogische und wissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis zu sein, spiegelt sich in diesen Studienrichtungen wider.

Die auf sechs Module verteilte Bündelung thematisch oder methodisch zusammenhängender Lehrinhalte und die Möglichkeit, Berufsfelder durch ein in mehrere Phasen aufteilbares achtwöchi- ges Praktikum zu erkunden, unterstreichen den Anspruch des Studiengangs, den Studierenden eine uneingeschränkte Qualifikation für spätere Berufsziele zu ermöglichen.

Die Module sind so strukturiert, dass sie in maximal einem Jahr Studienzzeit abgeschlossen werden können. Die Studierbarkeit ist gewährleistet, die Prüfungsbelastung angemessen. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist auch die Teilzeitvariante der o.g. Studiengänge durch die gute Planbarkeit (u.a. durch einen jeweils eigenen Studienverlaufsplan) studierbar.

Die personelle Ausstattung der Musikwissenschaft mit vier Professuren und zwei Wissenschaftli- chen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern kann als hervorragend bezeichnet werden; dies gilt auch für die Lehrbeauftragten, unter denen sich hervorragende (professorale) Fachvertreterinnen und -ver- treter befinden. Das Lehrangebot profitiert von der Vielfalt der Forschungsschwerpunkte der Leh- renden. Auch die wechselnde Vergabe von Lehraufträgen befördert dies.

Die Raumausstattung ist in jeder Hinsicht ausreichend. Auch in der Sachausstattung ist die Hoch- schule gut aufgestellt. Materialien für alle Belange stehen hinreichend zur Verfügung. Die Bibliothek ist mit einem außerordentlich umfangreichen Medienangebot und auch hinreichend Arbeitsplätzen sehr gut ausgestattet.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Auf Qualitätsmanagement wird an der Folkwang Universität der Künste großen Wert gelegt. Die den Studienerfolg sichernden Maßnahmen sind als angemessen zu bewerten, was auch durch die erfreulichen Abschlussquoten im Bereich Musikwissenschaft unterstrichen wird.

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Auch im Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ im 2-Fach-Master ist das Ziel die Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der Musikwissenschaft. Der Abschluss ist berufsqualifizierend. Das Studium ist dazu ausgelegt, zu verantwortlichem Handeln zu befähigen, selbstständig wissenschaftlich, problemlösungsorientiert arbeiten zu können. Dem Leitbild der Folkwang Universität generell entsprechend werden transdisziplinäres Arbeiten sowie Beiträge gesellschaftlicher Relevanz als weitere Ziele formuliert und durch forschungsorientierte Lehre und Programme gefördert. Die persönliche Entwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden im Studium angemessen berücksichtigt.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach Master) ist ein weiteres attraktives Studienangebot und Beleg für den Ansatz der Folkwang Universität der Künste, ein Ort für interdisziplinäre künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis zu sein. Hervorzuheben ist dabei die Vorrangstellung von Lehrveranstaltungen mit starkem Berufsfeldbezug. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden damit uneingeschränkt für spätere Berufsziele.

Die Module sind so strukturiert, dass sie in maximal einem Jahr Studienzeit abgeschlossen werden können. Die Studierbarkeit ist gewährleistet, die Prüfungsbelastung angemessen.

Die personelle Ausstattung der Musikwissenschaft mit vier Professuren und zwei Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern kann als hervorragend bezeichnet werden; dies gilt auch für die Lehrbeauftragten, unter denen sich hervorragende (professorale) Fachvertreterinnen und -vertreter befinden. Das Lehrangebot profitiert von der Vielfalt der Forschungsschwerpunkte der Lehrenden. Auch die wechselnde Vergabe von Lehraufträgen befördert dies.

Auf Qualitätsmanagement wird an der Folkwang Universität der Künste großen Wert gelegt. Die den Studienerfolg sichernden Maßnahmen sind als angemessen zu bewerten, was auch durch die erfreulichen Abschlussquoten im Bereich Musikwissenschaft unterstrichen wird.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Bachelorteilstudiengänge

Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Musikwissenschaft (B.A.) in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum beträgt drei Studienjahre (sechs Semester) und 180 ECTS-Punkte (vgl. § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) an der Folkwang Universität der Künste).

Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) beträgt im Vollzeitstudium drei Studienjahre (sechs Semester) und 180 ECTS-Punkte, im Teilzeitstudium beträgt sie fünf Studienjahre (zehn Semester) und ebenfalls 180 ECTS-Punkte (vgl. § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) der Folkwang Universität der Künste (Vollzeit/Teilzeitstudium)).

Master(teil)studiengänge

Die Regelstudienzeit im 1-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) beträgt im Vollzeitstudium zwei Studienjahre (vier Semester), im Teilzeitstudium drei Studienjahre (sechs Semester). Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Punkte.

Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) beträgt zwei Studienjahre (vier Semester). Das Studium einen Umfang von 120 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bachelorstudiengänge

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) an der Folkwang Universität der Künste“ bzw. „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) der Folkwang Universität der Künste“, Fachprüfungsordnungen Nr. 441 und Nr. 442 vom 26.04.2023, in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch). Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.

Bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches als zweitem Fach kann die oder der Studierende wählen, ob sie oder er das Abschlussmodul ‚B.A. Thesis‘ an der Folkwang Universität der Künste belegt oder die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach an der Universität Duisburg Essen bzw. der Ruhr Universität Bochum erstellt und einreicht. Wird die Arbeit an der Folkwang Universität der Künste geschrieben, erfolgen Themenstellung und Betreuung im Fach Musikwissenschaft oder – bei Wahl des Faches Musiktheorie als künstlerisches Fach im 2-Fach-Bachelor – im Fach Musiktheorie.

Master(teil)studiengänge

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate (vgl. „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (1-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste“ bzw. „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (2-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste“, Fachprüfungsordnungen Nr. 443 und Nr. 444 vom 26.04.2023, in Verbindung mit dem jeweiligen Modulhandbuch).

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für die Masterstudiengänge nicht ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bachelorteilstudiengänge

Für den Bachelorteilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach gilt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) (im Folgenden Fachprüfungsordnung Nr. 442): Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach ist gemäß Absatz 1 der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist gemäß Absatz 5 der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist gemäß Absatz 2 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren.

Für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach gilt gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) (im Folgenden Fachprüfungsordnung 441): „(2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung.“

Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regeln die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.06.2018 in der jeweils gültigen Fassung und die Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor) der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 in der jeweils aktuellen Fassung.“

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist auch hier gemäß Absatz 5 der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Masterstudiengänge

Die Zugangsvoraussetzungen für den 1-Fach-Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (M.A.) sind in § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) mit den Studienrichtungen „Historische Musikwissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ und „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“ (1-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste (im Folgenden Fachprüfungsordnung 443) festgelegt. Zugangsvoraussetzungen für den 1-Fach-Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (M.A.) ist der Nachweis eines erfolgreich und mit der Gesamtnote „gut“ oder besser (Notendurchschnitt bis 2,5) abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiums. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist gemäß Absatz 7 der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Bewerber sowie Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) (im Folgenden Fachprüfungsordnung 444) sind in § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.) mit den Studienrichtungen „Historische Musikwissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ und „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“ (2-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste festgelegt. Zugangsvoraussetzung für den 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach ist der Nachweis eines erfolgreich und mit der Gesamtnote „gut“ oder besser (Notendurchschnitt bis 2,5) abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiums. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist auch hier gemäß Absatz 7 der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Bewerber sowie Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (1-Fach-Master) und den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad Bachelor of Arts. Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad Master of Arts.

Der Abschlussgrad und die Bezeichnung des Abschlusses finden sich jeweils in den Fachprüfungsordnungen: in der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) in § 4, in den Prüfungsordnungen aller anderen musikwissenschaftlichen Studiengänge in § 5.

Den Studierenden wird nach Abschluss des Studiums zusammen mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgestellt, dieses liegt in der aktuellen Fassung in deutscher und als Muster auch in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Kein Modul im Vollstudium dauert länger als zwei Semester.

Zusätzlich zur Abschlussnote werden zur Einordnung des individuellen Abschlusses statistische Daten ausgewiesen. Dabei orientiert sich die Folkwang Universität der Künste an dem im ECTS-Leitfaden (ECTS Users' Guide) vorgeschlagenen Verfahren, um die Übertragung von Noten zwischen Hochschulen mit unterschiedlichen Benotungssystemen und -kulturen zu erleichtern.

Die Notenverteilungsskala wird nach Auskunft der Hochschule regelmäßig (Aktualisierung zu Beginn alle zwei Jahre) für alle akkreditierungspflichtigen Studiengänge bzw. Studienganggruppen zum Stichtag 01.01. erstellt und in der jeweils aktuellen Version jedem Diploma Supplement im Transcript

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

of Records (ToR) beigefügt. In die deskriptive Statistik der Notenverteilung fließen die Noten aller bestandenen Prüfungen ein, die in der ausgewählten Referenzgruppe vergeben werden und in die Gesamtnote des Studienabschlusses einfließen. Ausgenommen sind Modulnoten, die sich bereits aus der Zusammenfassung mehrerer Noten, die in Modulteilern erworben wurden, ergeben.

Die Referenzgruppen müssen hinsichtlich der Anzahl an Studierenden und der berücksichtigten Jahre aussagekräftig sein. An Folkwang werden Notenverteilungsskalen erstellt, wenn mindestens 100 Datensätze in einer Referenzgruppe in einem bestimmten Zeitabschnitt vorliegen. Es werden mindestens zwei Jahre in die Berechnung der Notenverteilung einbezogen. Bei der Festlegung des Zeitraums werden relevante Änderungen der Studienstruktur/-inhalte berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Einem ECTS-Punkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde (vgl. § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste). Das Studium umfasst pro Studienjahr in der Regel 60 ECTS-Punkte (vgl. § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste).

Bachelorstudiengänge

Für das musikwissenschaftliche Bachelorstudium in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach (Kooperationsmodell mit der Universität Duisburg-Essen) besteht das Studium aus dem Fach Musikwissenschaft und einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach sowie dem Profildbereich, dem Bereich Optionale Studien und dem Abschlussmodul (Bachelorarbeit). Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das künstlerische oder wissenschaftliche Fach jeweils 75 ECTS-Punkte, auf den Profildbereich 6 ECTS-Punkte, auf den Bereich Optionale Studien 12 ECTS-Punkte sowie auf das Abschlussmodul 12 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 180 ECTS-Punkte erworben.

An der Folkwang Universität der Künste sind im ersten Studienjahr 26 ECTS-Punkte, im zweiten Studienjahr 28 und im dritten Studienjahr 33 ECTS-Punkte zu erbringen (sofern die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten an der Folkwang Universität der Künste geschrieben wird). Die ECTS-Punkte für den Optionalbereich werden an beiden Hochschulen erbracht.

Das Bachelorstudium Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

einem zweiten wissenschaftlichen Fach sowie einem Optionalbereich und dem Abschlussmodul (Bachelorarbeit). Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das zweite wissenschaftliche Fach jeweils 71 ECTS-Punkte, auf den Optionalbereich 30 ECTS-Punkte sowie auf das Abschlussmodul 8 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 180 ECTS-Punkte erworben.

Im ersten Studienjahr sind 26 ECTS-Punkte an der Folkwang Universität der Künste zu erbringen, im zweiten Studienjahr sind es 37 ECTS-Punkte und im dritten Studienjahr 16 ECTS-Punkte (sofern die Bachelorarbeit im Umfang von 8 ECTS-Punkten an der Folkwang Universität der Künste geschrieben wird). Die ECTS-Punkte für den Optionalbereich werden an beiden Hochschulen erbracht.

Masterstudiengänge

Für das musikwissenschaftliche Masterstudium sind im 1-Fach-Masterstudiengang im ersten Studienjahr 56 und im zweiten Studienjahr 64 ECTS-Punkte zu erbringen. Die Masterarbeit umfasst 26 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 120 ECTS-Punkte erworben.

Für das musikwissenschaftliche Teilzeit-Masterstudium im 1-Fach-Masterstudiengang mit den Studienrichtungen Musik- und Kulturwissenschaft und Konzert- und Musiktheaterdramaturgie sind im ersten Studienjahr 45 ECTS-Punkte, im zweiten Studienjahr 33 ECTS-Punkte und im dritten Studienjahr 42 ECTS-Punkte zu erbringen. Die Masterarbeit umfasst davon 26 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 120 ECTS-Punkte erworben.

Im 2-Fach-Masterstudiengang besteht das Studium aus dem Fach Musikwissenschaft und einem gewählten künstlerischen Fach. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft 41 ECTS-Punkte, auf das künstlerische Fach 45 ECTS-Punkte und auf das Studienabschließende Modul 34 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 120 ECTS-Punkte erworben.

Im musikwissenschaftlichen Teil des Studiums werden im ersten Studienjahr 34 ECTS-Punkte und im zweiten Studienjahr 41 ECTS-Punkte zu erbringen. Die Masterarbeit umfasst darin 26 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Rahmenprüfungsordnung der Folkwang Universität der Künste regelt in § 17 die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung

außerhochschulisch erbrachter Leistungen nach dem Gleichwertigkeitsprinzip bis zur Hälfte des Studienumfangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben die Weiterentwicklung der Studiengänge sowie die geplanten Änderungen/Anpassungen zum Wintersemester 2023/24 eine besondere Rolle gespielt.

Darüber hinaus wurde besonderer Wert auf Themen wie Studierendengewinnung, Studienerfolg, Studiengangprofil und Durchlässigkeit sowie hochschulische Kooperationen gelegt.

Besonders positiv hervorheben möchte das Gutachtergremium den durch alle Statusgruppen herrschenden Teamgeist, der im Rahmen der Begehung besonders deutlich zu erkennen war.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bachelorstudiengänge

Nach den Angaben im Selbstbericht vermittelt das Bachelorstudium musikwissenschaftliches Fachwissen und fachspezifische Methodenkompetenz und dient dem Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für Tätigkeiten in Musikredaktionen (Print, Rundfunk, Fernsehen, Internet), bei öffentlichen Kulturinstitutionen (Orchester, Theater, Museen, Archive, Stiftungen), Verbänden und Vereinen im Kultursektor, in Kulturmarketing- und Sponsoringabteilungen von Wirtschaftsunternehmen oder bei Unternehmen der Medienwirtschaft.

Masterstudiengänge

Mit dem Masterabschluss wird nach den Angaben im Selbstbericht nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Im Masterstudium kann die im Bachelorstudium gewählte inhaltliche Ausrichtung fortgeführt und methodisch und thematisch weiter vertieft werden. Dadurch erwerben die Absolventinnen und Absolventen ein herausgehobenes inhaltliches Profil und qualifizieren sich für Tätigkeiten mit hohem wissenschaftlichem und künstlerischem Anspruch. Arbeitsfelder ergeben sich in der Forschung (an

akademischen Institutionen und sonstigen Forschungseinrichtungen) und in der Lehre (an Universitäten, Konservatorien und vergleichbaren Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung). Weiterhin qualifiziert das Masterstudium für Tätigkeiten in Musikredaktionen (Print, Rundfunk, Fernsehen, Internet), bei öffentlichen Kulturinstitutionen (Orchester, Theater, Museen, Archive, Stiftungen), Verbänden und Vereinen im Kultursektor, in Kulturmarketing- und Sponsoringabteilungen von Wirtschaftsunternehmen oder bei Unternehmen der Medienwirtschaft. Die Studienrichtung „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“ qualifiziert zudem für die Tätigkeit als Dramaturgin bzw. Dramaturg an Konzerthäusern oder Musiktheatern, bei Festivals und anderen kulturellen Großereignissen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beruflichen Tätigkeitsfelder sind umfassend benannt. Die Breite des Faches Musikwissenschaft wird in der Beschreibung der Lernziele sowie im Angebot der Module gut abgebildet. Im Bachelor ebenso wie im Masterstudium Musikwissenschaft wird eine generalistische Ausbildung angestrebt. Diese ermöglicht die Integration aktueller Forschung, seien es Forschungsschwerpunkte von Lehrenden oder aus Drittmittelprojekten.

Der Masterstudiengang ist im Anschluss an den Bachelorstudiengang konzipiert. Für beide Studiengänge (B.A. und M.A.) sind Aufnahmeprüfungen zu absolvieren. Dies mag vor allem für den Masterstudiengang die Anforderung an hohe Qualität der Lehrveranstaltungen sinnvoll unterstützen.

Transdisziplinarität und Berufsorientierung gehören seit jeher zu den Zielen der Folkwang Universität der Künste und gelten daher auch für das Studium der Musikwissenschaft. Theorie und Praxis sind eng verzahnt und besitzen daher das Potential, wissenschaftliche Selbstständigkeit und das Vermögen der Studierenden zur Übertragung auf gesellschaftliche Themen zu fördern.

Berufsorientierende Praktika sind im Studium integriert. Bei der Suche nach Praktikumsplätzen wird Unterstützung angeboten, aber auch eigenes Engagement und Selbstständigkeit gefordert. Sehr zu begrüßen ist das umfangliche Angebot zur Musikvermittlung, das bislang implizit vorhanden ist. Es könnte sogar expliziter als Berufsfeld beworben werden.

Niedrige Studierendenzahlen und damit einhergehende kleine Kohorten sind nicht nur für die Folkwang Universität der Künste eine seit Jahren sich verstärkende Herausforderung. Das Deutsche Musikinformationszentrum veröffentlichte im November 2022 die seit 20 Jahren rückläufigen Zahlen im Studium der Musikwissenschaft (<https://miz.org/de/statistiken/studierende-in-studiengaengen-fuer-musikberufe?term=Musikwissenschaft&filter%5Bresource%5D%5B0%5D=Statistik&position=3>). Umso deutlicher könnte der positive Effekt, nämlich die persönliche und intensive Betreuungssituation, aktiv beworben werden, die die individuelle Entwicklung ins Zentrum stellt. Erschwert werden durch die niedrigen Zahlen aber der Austausch in diversen Gruppen, die

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Evaluierungsmöglichkeiten und die beeindruckende Anzahl musikalisch-praktischer Formate, die das Studium an der Folkwang Universität der Künste gerade ausmachen. Alternativen wurden bereits entwickelt, was sehr zu begrüßen ist. U.a. wird gezielte Nachwuchsakquise durch Schülerlabore betrieben.

Im Vergleich zur Akkreditierung von 2016 findet eine aktualisierte Version des Diploma Supplements Verwendung, aus der Informationen zu Inhalt und Ziel bzw. Lernergebnissen des Studiums hervorgehen. Weiter informieren die Transcripts of record, das Notensystem, ggf. der Notenspiegel, Zeugnis und Urkunde über Einzelheiten des Studiums. Auch eine englische Variante wird angeboten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

Sachstand

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) der Folkwang Universität der Künste (Vollzeit /Teilzeitstudium) vom 26. April 2023 ist als Ziel des Studiengangs definiert:

„(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit künstlerisch-praktischen Inhalten bei Wahl eines künstlerischen Fachs der Folkwang Universität der Künste sowie mit geistes- und kulturwissenschaftlichen Inhalten bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches der Universität Duisburg-Essen.

(3) Dazu soll das Bachelorstudium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.

(4) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.“

Nach den Angaben im Diploma Supplement (4.2 Lernergebnisse) vermittelt das Studium „Kenntnisse zu Grundfragen der musikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie der Musiktheorie und der kulturberuflichen Praxis. Im Verbund mit künstlerisch-praktischen Inhalten bei Wahl eines künstlerischen Fachs der Folkwang Universität der Künste sowie mit geistes- und kulturwissenschaftlichen Inhalten bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches der Universität Duisburg-Essen soll ein transdisziplinäres Profil erworben werden.

Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass sich die Absolventinnen und Absolventen inhaltliche und methodische Fachkenntnisse angeeignet haben und angemessen präsentieren können. Damit sind sie befähigt, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und sich mit Umsicht den Anforderungen der Berufswelt zu stellen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Teilstudiengangs sind in der Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement klar formuliert.

Dem Modulhandbuch zufolge haben die Studierenden „einen Überblick in Kernbereiche der ‚abendländischen‘ Musikgeschichte bekommen: Wesentliche Stil- und Epochenmodelle können einzelnen Werken zugeordnet und kritisch reflektiert werden. Es werden zentrale Repertoiresegmente sowie Zugangsmethoden der Historischen Musikwissenschaft vorgestellt. Anhand von musikhistorischen Fragestellungen werden die kommunikativen Kompetenzen in der eigenständigen Aneignung und Vermittlung dieser Wissensbereiche vertiefend geschult.“

Kompetenzen der Analyse und der Kommunikation werden ebenso erlernt wie Selbstständigkeit im Entwickeln von fachlichen Fragestellungen und Kontextualisierungen. Auf Methoden- und Fachkompetenzen wird Wert gelegt, Vertiefungsmöglichkeiten sind gegeben. Das grundlegende musikwissenschaftliche Handwerk wird erlernt.

Neben der historischen Musikwissenschaft gehören auch Grundlagen und Vertiefungen in systematischer und ethnologischer (bzw. vergleichender) Musikwissenschaft zum Curriculum. Vertiefungsmöglichkeit besteht auch hinsichtlich performativer Künste, Medien und Dramaturgie, was eine gute Vorbereitung auf die entsprechende Richtung des Masterstudiengangs ist.

Die angebotene Bandbreite überzeugt. Einzig der Begriff der abendländischen Musikgeschichte wirkt heute überholt – und wird daher zurecht in der neuen Beschreibung des Moduls „Überblick Musikgeschichte“ in Anführungszeichen gesetzt. Zeigt doch auch die Bandbreite der

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

musikethnologischen Themen, dass es eher um unterschiedliche Methoden und Forschungsfragen geht als um geographische Trennung.

Der Wahlpflichtbereich bietet entweder die Mitarbeit in einem interdisziplinären Folkwang-LAB – LABs an der Folkwang Universität der Künste sind interdisziplinäre Projekte, die durch Kooperationen von mindestens zwei oder mehreren Disziplinen innerhalb und außerhalb der Hochschule, regional wie international geprägt sind – oder ein Praktikum bei einem sogenannten Kulturträger. In beiden Fällen können das Wissen angewandt und die Ziele der Folkwang Universität der Künste, Interdisziplinarität und Praxisbezug, erfüllt werden.

Die persönliche Entwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind im Studium angemessen berücksichtigt (z.B. in Form von Praktika, vielfältiger übergreifender Studienangebote im Optionalbereich und der Folkwang-LABs, in denen gesellschaftsrelevante Themen bearbeitet werden).

Das Studium entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)

Sachstand

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) an der Folkwang Universität der Künste ist für den Studiengang folgendes Ziel definiert:

„(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte

interdisziplinäre Schnittmengen mit sozial- und sprachwissenschaftlichen Inhalten eines wissenschaftlichen Faches der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Dazu soll das Bachelor-Studium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind in der Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement klar formuliert.

Dem Modulhandbuch zufolge haben die Studierenden „einen Überblick in Kernbereiche der ‚abendländischen‘ Musikgeschichte bekommen: Wesentliche Stil- und Epochenmodelle können einzelnen Werken zugeordnet und kritisch reflektiert werden. Es werden zentrale Repertoiresegmente sowie Zugangsmethoden der Historischen Musikwissenschaft vorgestellt. Anhand von musikhistorischen Fragestellungen werden die kommunikativen Kompetenzen in der eigenständigen Aneignung und Vermittlung dieser Wissensbereiche vertiefend geschult.“

Kompetenzen der Analyse und der Kommunikation werden ebenso erlernt wie Selbstständigkeit im Entwickeln von fachlichen Fragestellungen und Kontextualisierungen. Auf Methoden- und Fachkompetenzen wird Wert gelegt, Vertiefungsmöglichkeiten sind gegeben. Das grundlegende musikwissenschaftliche Handwerk wird erlernt.

Neben der historischen Musikwissenschaft gehören auch Grundlagen und Vertiefungen in systematischer und ethnologischer Musikwissenschaft zum Curriculum. Vertiefungsmöglichkeit besteht auch hinsichtlich performativer Künste, Medien und Dramaturgie, was eine gute Vorbereitung auf die entsprechende Richtung des Masterstudiengangs ist.

Die angebotene Bandbreite überzeugt. Einzig der Begriff der abendländischen Musikgeschichte wirkt heute überholt – und wird daher zurecht in der neuen Beschreibung des Moduls „Überblick Musikgeschichte“ in Anführungszeichen gesetzt. Zeigt doch auch die Bandbreite der musikethnologischen Themen, dass es eher um unterschiedliche Methoden und Forschungsfragen geht als um geographische Trennung.

Der Wahlpflichtbereich bietet entweder die Mitarbeit in einem interdisziplinären Folkwang-LAB oder ein Praktikum bei einem sogenannten Kulturträger. In beiden Fällen kann das Wissen angewandt werden und können die Ziele der Folkwang Universität der Künste, Interdisziplinarität und Praxisbezug, erfüllt werden.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Die persönliche Entwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind im Studium angemessen berücksichtigt (z.B. in Form von Praktika, vielfältiger übergreifender Studienangebote im Optionalbereich und der Folkwang-LABs, in denen gesellschaftsrelevante Themen bearbeitet werden).

Das Studium entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master)

Sachstand

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (1-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste (Vollzeit-/Teilzeitstudium) ist für den Studiengang folgendes Ziel definiert:

„(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit kultur- und medienwissenschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung "Musik- und Kulturwissenschaft" bzw. mit kulturwirtschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie".

(3) Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in der gewählten Studienrichtung und der Einübung spezieller Fachmethoden, akademischer Präsentationsformen sowie der verstärkten Hinwendung zum interdisziplinären Schwerpunkt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden an-

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

zuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind in der Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement klar formuliert.

Im Masterstudiengang ist das Ziel die Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse im Bereich der Musikwissenschaft. Vorgesehen ist eine vertiefte Spezialisierung in einem von drei Bereichen „Historische Musikwissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ sowie „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“. Wenn auch nicht explizit benannt, sind die musikwissenschaftlichen Gebiete der Musiktheorie, der Systematik und der Ethnologie darin enthalten. Die Bereiche Systematik, Ethnologie und Instrumentenkunde können zugunsten des generalistischen Ansatzes aber nicht als Spezialgebiete aufgefächert werden.

Aus Gründen der Profilstärkung könnte es lohnen, den Masterstudiengang noch deutlicher zu spezialisieren und den generalistischen Ansatz auf den Bachelorstudiengang zu belassen.

Der Abschluss ist berufsqualifizierend. Das Studium ist dazu ausgelegt, zu verantwortlichem Handeln zu befähigen, selbstständig wissenschaftlich und problemlösungsorientiert arbeiten zu können. Dem Leitbild der Folkwang Universität generell entsprechend werden transdisziplinäres Arbeiten sowie Beiträge gesellschaftlicher Relevanz als weitere Ziele formuliert und durch forschungsorientierte Lehre und Programme gefördert. Die persönliche Entwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden im Studium angemessen berücksichtigt.

Das Studium entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Sachstand

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“ (2-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste ist als Ziel des Studiengangs definiert:

„(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen wissenschaftlichen oder pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit künstlerisch-praktischen Inhalten im künstlerischen Fach sowie mit kultur- und medienwissenschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung ‚Musik- und Kulturwissenschaft‘ bzw. mit kulturwirtschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung ‚Konzert- und Musiktheaterdramaturgie‘.

(3) Das wissenschaftliche Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in der gewählten Studienrichtung und der Einübung spezieller Fachmethoden, akademischer Präsentationsformen sowie der verstärkten Hinwendung zum interdisziplinären Schwerpunkt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Im künstlerischen Fach sollen den Studierenden vertiefte künstlerische Kompetenz und technische Fertigkeiten vermittelt werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind in der Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement klar formuliert.

Auch im Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) ist das Ziel die Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der Musikwissenschaft. Der Abschluss ist berufsqualifizierend. Das Studium ist dazu ausgelegt, zu verantwortlichem Handeln zu befähigen, selbstständig wissenschaftlich und problemlösungsorientiert arbeiten zu können. Dem Leitbild der Folkwang Universität generell entsprechend werden transdisziplinäres Arbeiten sowie Beiträge gesellschaftlicher Relevanz als weitere Ziele formuliert und durch forschungsorientierte Lehre und Programme gefördert. Die persönliche Entwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden im Studium angemessen berücksichtigt.

Das Studium entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach den Angaben im Selbstbericht erfolgt die musikwissenschaftliche Lehre integrativ, um ein Lernen in Zusammenhängen zu ermöglichen. Als besondere Konzepte sind etwa problembasiertes Lernen („forschendes Lernen“ als Einführung in aktuelle wissenschaftliche Problemstellungen), früher Praxisbezug sowie Einsatz multimedialer Elemente hervorzuheben. Durch unterschiedliche Formen kooperativen Lernens (Gruppenarbeit, Einsatz digitaler Tools, seminarbegleitende Übungen) in den Lehrveranstaltungen werden die Sozialkompetenzen der Studierenden gefördert. Rhetorik und die Fähigkeit, auch komplexe Sachverhalte unter Einsatz neuer Medien zu präsentieren, werden in der Regel durch mündliche Präsentationen in den Veranstaltungen trainiert. Für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen wird die Lernplattform Moodle genutzt. Vielfach spielt Team-teaching eine wichtige Rolle: Lehrveranstaltungen werden gemeinsam mit Lehrenden künstlerischer und anderer wissenschaftlichen Fächer konzipiert und durchgeführt. Die Folkwang Universität der Künste zeichnet sich als eine Ausbildungsstätte aus, an der Theorie und Praxis besonders intensiv verknüpft werden.

Folgende Lehrveranstaltungstypen sind in der Regel vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Tutorien, Exkursionen.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Bachelorstudiengänge

Die musikwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge sind als Zwei-Fach-Studiengänge konzipiert. Es besteht die Möglichkeit der Kombination von Musikwissenschaft mit einem künstlerischen Fach (an der Folkwang Universität der Künste) oder einem wissenschaftlichen Fach (an der Universität Essen-Duisburg oder an der Ruhr-Universität Bochum).

Das Bachelorstudium ist jeweils in sechs Module aufgeteilt (+ studienabschließendes Modul ‚Bachelorarbeit‘). Modul eins und zwei (‚Überblick Musikgeschichte‘ und ‚Propädeutika‘) enthalten Pflichtveranstaltungen zur Vermittlung essentieller Methoden- und Fachkompetenzen. Im Vollzeitstudium hat das erste Jahr Orientierungscharakter, im Teilzeitstudium erfüllen diese Funktion die ersten beiden Studienjahre. In beiden Fällen sind zwei Pflichtmodule zu absolvieren, in denen eine Orientierung über Inhalte und Methoden des Fachs geboten wird (Kurse zur Musikgeschichte und Repertoirekunde mit Einbezug von Aspekten der Musiktheorie sowie der Interpretationsforschung). Daraufhin folgt die fachliche Vertiefung; die Vermittlung der Methoden des Fachs wird an neuen, ausgewählten Inhalten aus allen Teilgebieten des Fachs (Historische Musikwissenschaft, Systematik, Ethnologie, Medien- und Kulturwissenschaften) fortgeführt und anwendungsorientiert erprobt. Ein Wahlpflichtmodul am Ende des Studiums ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen.

Für den sich über die ganze Dauer des Studiums erstreckenden Optionalbereich des Bachelorstudiums besteht nach Auskunft der Hochschule die Möglichkeit, wahlweise ein Praktikum oder die Mitwirkung an einem Folkwang- LAB anzurechnen. LABs sind Projektlabore, die von mindestens zwei Disziplinen der Hochschule getragen werden. Ein speziell zusammengestelltes Team von Studierenden und Lehrenden arbeitet an einer übergeordneten Problemstellung. Das vorzugsweise im fünften Semester zu absolvierende vierwöchige Praktikum kann in mehrere kürzere Praktikumsphasen untergliedert werden. Praktika sind in den folgenden Bereichen möglich: Publizistik/Journalismus/Musikkritik; Editionswesen; Musikproduktion und Programmplanung bei Rundfunk und Fernsehen; Dramaturgie; Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marketing; Informations- und Wissensorganisation; Ausstellungswesen; Archivarbeit; Kulturmanagement, -politik und -finanzierung; (Erwachsenen-)Bildung und Weiterbildung. Als Prüfungsleistung für das Praktikum ist ein vier bis fünfseitiger Praktikumsbericht einzureichen.

Masterstudiengänge

Bei den Masterstudiengängen besteht nach den Angaben im Selbstbericht die Wahl zwischen den drei Studienschwerpunkten „Historische Musikwissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ und „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“. Musikwissenschaft kann in einem 1- Fach-Master- oder 2- Fach-Masterstudiengang studiert werden. Beim 2-Fach-Masterstudiengang besteht die Möglichkeit der Kombination mit einem künstlerischen Fach (an der Folkwang Universität der Künste).

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Folkwang Universität der Künste verfolgt seit langem konsequent und erfolgreich ein „Universitas“-Konzept, das den Anspruch hat, die Gesamtheit der musikbezogenen Disziplinen und Themen im eigenen Curriculum widerzuspiegeln und diese kontinuierlich neueren Bedürfnissen und Entwicklungen (etwa im Bereich der Digital Humanities) anpasst. Dazu gehört auch wesentlich die Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum bzw. der Universität Duisburg-Essen, die ein breites geisteswissenschaftliches Studienangebot mit entsprechenden Kombinationsmöglichkeiten garantiert.

Die Möglichkeit des Studiums Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach (Zwei-Fach-Bachelor) oder einem künstlerischen Fach (Zwei-Fach-Bachelor), einem Ein-Fach Master und einem Zwei-Fach-Master in Kombination mit einem künstlerischen Fach ist nicht nur attraktiv für potentielle Studierende, sondern bietet inhaltlich die Basis für einen fachlich breiten Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die intensive Verknüpfung von Theorie und Praxis, die Vielfalt an Lehrveranstaltungstypen, die Förderung des „Blicks über den Tellerrand“ des eigenen Faches und die Förderung von Sozialkompetenz und Persönlichkeitsbildung der einzelnen Studierenden sind hervorzuheben. Um die Medienkompetenz der Studierenden weiter zu fördern, wird dennoch empfohlen, die Möglichkeiten digitaler Lehrmethoden insgesamt noch stärker zu nutzen (z.B. über die Nutzung eines Online-Notensystems und die Verwendung von Moodle in all seinen Facetten) (siehe auch Ziff. 3.3).

Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich, dass umfangreiche Musikvermittlungsangebote existieren, und regt vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung dieses Kompetenzfeldes den weiteren Aufbau entsprechender Lehrangebote und Kooperationen an.

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele in allen (Teil-)Studiengängen der Musikwissenschaft adäquat aufgebaut.

Die Studiengangsbezeichnungen stimmen mit den Inhalten überein, der gewählte Abschlussgrad ist jeweils inhaltlich passend.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht belegt jede bzw. jeder Studierende das Fach Musikwissenschaft sowie nach Wahl ein künstlerisches oder ein wissenschaftliches Fach.

Als künstlerisches Fach an der Folkwang Universität der Künste kann belegt werden:

- a. Chor- und Ensembleleitung
- b. Instrumental- und Gesangsunterricht mit dem Instrument: Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Harfe, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, historisches Tasteninstrument, Viola da Gamba (Gambe), Traversflöte, Barockvioline, Barockbratsche oder Barockcello
- c. Musiktheorie
- d. Vokalaus- und Gesangsunterricht

Als wissenschaftliches Fach an der Universität Duisburg-Essen (Fakultät für Geisteswissenschaften) kann belegt werden: Anglophone Studies, Französische Sprache und Kultur, Spanische Sprache und Kultur, Germanistik, Niederländische Sprache und Kultur, Angewandte Philosophie, Geschichte, Christliche Studien mit den Schwerpunkten Evangelische Theologie oder Katholische Theologie, Kunstwissenschaft, Kommunikationswissenschaft oder Türkeistudien.

Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach sowie dem Profilbereich, dem Bereich Optionale Studien und dem Abschlussmodul Bachelor-Thesis. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das künstlerische oder wissenschaftliche Fach jeweils 75 ECTS-Punkte, auf den Profilbereich 6 ECTS-Punkte, auf den Bereich Optionale Studien 12 ECTS-Punkte sowie auf das Abschlussmodul Bachelor-Thesis 12 ECTS-Punkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen und die inhaltliche Ausgestaltung

des Studiengangs bilden sehr gute Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums.

Die thematisch oder methodisch zusammenhängenden Lehrinhalte, die im Rahmen von sechs Modulen vermittelt werden, sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut und gewährleisten, dass diese auch erreicht werden. Ein Wahlpflichtmodul am Ende eröffnet individuelle Schwerpunktsetzungen.

Die Auswahlmöglichkeiten eines wissenschaftlichen Faches an der Universität Duisburg-Essen sind vielfältig und passend in der Kombination zum Fach Musikwissenschaft.

Die Lehr- und Lernformen sind mit Einzel- und Gruppenunterricht sowie mit Vorlesungen und Seminaren wie auch Übungen, Kolloquien und Exkursionen (einschließlich, sofern sinnvoll, digitaler Formate) breit gefächert und dem jeweiligen Lehr-Lern-Format angemessen.

Hervorzuheben ist der sich auf die ganze Dauer des Studiums erstreckende Optionalbereich, der Praxiserfahrungen in vielfältigen Bereichen ermöglicht und studierendenzentriertes und interdisziplinäres Lehren und Lernen fördert.

Insgesamt ist durch das vielfältige Lehrangebot des Studiengangs eine sehr gute Vorbereitung auf ein Masterstudium gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Medienkompetenz der Studierenden weiter zu fördern, wird empfohlen, die Möglichkeiten digitaler Lehrmethoden noch stärker zu nutzen (z.B. über die Nutzung eines Online-Notensystems und die Verwendung von Moodle in all seinen Facetten). (siehe übergreifende Bewertung.)

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)

Sachstand

Das Studium besteht nach den Angaben im Selbstbericht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem zweiten wissenschaftlichen Fach sowie einem Optionalbereich und dem studienabschließenden Modul Bachelor-Thesis. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das zweite wissenschaftliche Fach jeweils 71 ECTS-Punkte, auf den Optionalbereich 30 ECTS-Punkte sowie auf das studienabschließende Modul Bachelor-Thesis 8 ECTS-Punkte.

An der Ruhr-Universität Bochum stehen für das wissenschaftliche Fach folgende Fächer zur Auswahl:

- Fakultät für Sozialwissenschaften: Kultur, Individuum und Gesellschaft; Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Fakultät für Ostasienwissenschaften: Japanologie, Koreanistik, Sinologie
- Fakultät für Philologie: Medienwissenschaft, Theaterwissenschaft
- Centrum für Religionswissenschaftliche Studien: Religionswissenschaft

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entsprechend der Begutachtung des Teilstudiengangs Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Universität Duisburg-Essen ist auch der Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) positiv zu bewerten.

Die thematisch oder methodisch zusammenhängenden Lehrinhalte, die im Rahmen von sechs Modulen vermittelt werden, sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut und gewährleisten, dass diese auch erreicht werden. Ein Wahlpflichtmodul am Ende eröffnet individuelle Schwerpunktsetzungen.

Die Auswahlmöglichkeiten eines wissenschaftlichen Faches an der Ruhr-Universität Bochum sind vielfältig und passend in der Kombination zum Fach Musikwissenschaft.

Die Lehr- und Lernformen sind mit Vorlesungen und Seminaren wie auch Übungen, Kolloquien und Exkursionen (einschließlich, sofern sinnvoll, digitaler Formate) breit gefächert und dem jeweiligen Lehr-Lern-Format angemessen. Ebenfalls hervorzuheben ist der sich auf die ganze Dauer des Studiums erstreckende Optionalbereich, der Praxiserfahrungen in vielfältigen Bereichen ermöglicht und studierendenzentriertes und interdisziplinäres Lehren und Lernen fördert.

Insgesamt ist durch das vielfältige Lehrangebot des Studiengangs eine sehr gute Vorbereitung auf ein Masterstudium gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Medienkompetenz der Studierenden weiter zu fördern, wird empfohlen, die Möglichkeiten digitaler Lehrmethoden noch stärker zu nutzen (z.B. über die Nutzung eines Online-

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Notensystems und die Verwendung von Moodle in all seinen Facetten). (siehe übergreifende Bewertung.)

Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master)

Sachstand

Das Studium im Masterstudiengang 1-Fach-Musikwissenschaft ist in allen Studienrichtungen in acht Module aufgeteilt (einschließlich des studienabschließenden Moduls).

Die Lehrinhalte werden im Rahmen von sechs Modulen vermittelt, in denen thematisch oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt werden. Eine weitere Möglichkeit zur Berufsfelderkundung bietet ein Praktikum, das Bestandteil des 1-Fach-Master-Studiums ist. Das achtwöchige Praktikum kann in mehrere, kürzere Praktikumsphasen untergliedert werden. Die Bereiche, in denen Praktika absolviert werden können, entsprechen denen der Bachelorstudiengänge.

Im Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) können folgende forschungsorientierte Studienrichtungen gewählt werden: Historische Musikwissenschaft, Musik- und Kulturwissenschaft sowie Konzert- und Musiktheaterdramaturgie.

Studienrichtung Historische Musikwissenschaft:

Im ersten Studienjahr sind die Module Interpretation 1 (Historische Musikwissenschaft inklusive Notation und Editionstechnik), Musiktheorie, Interpretation 2 (Musiktheater, Musik und Medien) und Kulturelle Kontexte (Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie) vorgesehen. Im zweiten Studienjahr folgen die Module Berufswelt, Interpretation 3 (Historische Musikwissenschaft inklusive Notation und Editionstechnik), Praktikum und Studienabschließendes Modul.

Der Studienverlaufsplan für die Teilzeit-Variante sieht – in jeder der drei Studienrichtungen – eine Aufteilung der Module über drei Jahre (siehe hierzu Ziff. 3.2.7).

Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft:

Im ersten Studienjahr sind folgende Module vorgesehen: Interpretation 1 (Historische Musikwissenschaft inklusive Notation und Editionstechnik), Musiktheorie/Dramaturgie, Interpretation 2 (Musiktheater, Musik und Medien) und Kulturelle Kontexte 1 (Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie). Im zweiten Studienjahr sind die Module Berufswelt, Kulturelle Kontexte 2 (Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie), Praktikum sowie Studienabschließendes Modul verortet.

Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie:

Im ersten Studienjahr belegen die Studierende die Module Interpretation 1 (Historische Musikwissenschaft), Dramaturgie, Interpretation 2 (Musiktheater, Musik und Medien) und Kulturmanagement. Im zweiten Studienjahr folgen die Module Kulturelle Kontexte (Systematische Musikwissenschaft,

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Musikethnologie), Dramaturgie und Kulturmanagement, Praktikum und Studienabschließendes Modul.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master) bietet mit seinen drei Studienrichtungen ein attraktives Studienangebot, um Studierende nach ihrem abgeschlossenen Bachelorstudium mit ihren individuellen Schwerpunktsetzungen auf eine Vielfalt späterer Berufswelten auszubilden.

Der von der Folkwang Universität der Künste verfolgte Ansatz, ein Ort für interdisziplinäre künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis zu sein, spiegelt sich in diesen Studienrichtungen wider.

Die auf sechs Module verteilte Bündelung thematisch oder methodisch zusammenhängender Lehrinhalte und die Möglichkeit, Berufsfelder durch ein in mehrere Phasen aufteilbares achtwöchiges Praktikum zu erkunden, unterstreichen den Anspruch des Studiengangs, den Studierenden eine uneingeschränkte Qualifikation für spätere Berufsziele zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Medienkompetenz der Studierenden weiter zu fördern, wird empfohlen, die Möglichkeiten digitaler Lehrmethoden noch stärker zu nutzen (z.B. über die Nutzung eines Online-Notensystems und die Verwendung von Moodle in all seinen Facetten). (siehe übergreifende Bewertung.)

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Sachstand

Im Teilstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) in Kombination mit einem künstlerischen Fach können folgende forschungsorientierte Studienrichtungen im Fach Musikwissenschaft gewählt werden: Historische Musikwissenschaft, Musik- und Kulturwissenschaft, Konzert- und Musiktheaterdramaturgie.

Als künstlerisches Fach kann belegt werden:

2.1 Chor- und Ensembleleitung

2.2 Instrumental Ausbildung mit dem Instrument: Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Harfe, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug/Pauke, Violine,

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, historisches Tasteninstrument, Viola da Gamba (Gambe), Barockoboe oder Traverso

2.3 Musiktheorie

2.4 Vokalausbildung/Gesang

Im 2- Fach-Master ist das Studium in allen Studienrichtungen in fünf Module aufgeteilt (einschließlich des studienabschließenden Moduls ‚M.A. Thesis‘). Die vertiefenden Lehrinhalte – mit wählbaren Schwerpunkten in Historischer Musikwissenschaft, soziokulturellen Kontexten oder Dramaturgie – des 2-Fach-Masterstudiengang werden in vier Modulen während der ersten drei Semester des Masterstudiums vermittelt. In den Modulen werden thematisch oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Mit Fokus auf die gewählte Studienrichtung werden aktuelle Fragestellungen und Probleme aus allen Bereichen der Musikwissenschaft lösungs- und methodenorientiert behandelt. Veranstaltungen mit starkem Berufsfeldbezug nehmen dabei eine Vorrangstellung ein.

Studienrichtung Historische Musikwissenschaft:

Im ersten Studienjahr belegen die Studierenden folgende Module: Interpretation 1 (Historische Musikwissenschaft inklusive Notation und Editionstechnik), Musiktheorie/Kulturelle Kontexte (Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie) und Interpretation 2 (Musiktheater, Musik und Medien). Im zweiten Studienjahr schließen sich die Module Interpretation 3 (Historische Musikwissenschaft inklusive Notation und Editionstechnik) und Studienabschließendes Modul an.

Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft:

Im ersten Studienjahr belegen die Studierenden die Module Interpretation 1 (Historische Musikwissenschaft inklusive Notation und Editionstechnik), Interpretation 2 (Tonsatz oder Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie) und Kulturelle Kontexte 1 (Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie). Im zweiten Studienjahr werden die Module Kulturelle Kontexte 2 (Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie) und Studienabschließendes Modul belegt.

Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie:

Im ersten Studienjahr sind folgende Module vorgesehen: Interpretation (Historische Musikwissenschaft), Dramaturgie, Kulturmanagement. Im zweiten Studienjahr belegen die Studierende folgende Module: Dramaturgie und Textgestaltung und Studienabschließendes Modul.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach Master) ist ein weiteres attraktives Studienangebot und Beleg für den Ansatz der Folkwang

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Universität der Künste, ein Ort für interdisziplinäre künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis zu sein.

Hervorzuheben ist dabei die Vorrangstellung von Lehrveranstaltungen mit starkem Berufsfeldbezug. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden damit uneingeschränkt für spätere Berufsziele.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Medienkompetenz der Studierenden weiter zu fördern, wird empfohlen, die Möglichkeiten digitaler Lehrmethoden noch stärker zu nutzen (z.B. über die Nutzung eines Online-Notensystems und die Verwendung von Moodle in all seinen Facetten). (siehe übergreifende Bewertung.)

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Förderung und Steigerung der Anzahl individueller Mobilitäten und die Erhöhung der Anzahl von Kooperationen sind nach Auskunft der Hochschule ein zentrales Anliegen der Folkwang Universität der Künste. Das International Office der Hochschule (<https://www.folkwang-uni.de/home/hochschule/international/international-office/>) organisiert den Austausch für Studierende und Lehrende und vermittelt die finanzielle Unterstützung u. a. in Gestalt von PROMOS und Erasmus plus. Mit verschiedenen internationalen Partnerhochschulen bestehen wissenschaftliche Kooperationsvereinbarungen für Auslandsaufenthalte. Die Liste der Kooperationspartner der Folkwang Universität der Künste im europäischen und außereuropäischen Ausland ist auf der Webseite der Hochschule zugänglich (<https://www.folkwang-uni.de/home/musik/int-kooperationen/>). Auch Kooperationen im Bereich der Musikwissenschaft sind gesondert aufgeführt (<https://www.folkwang-uni.de/home/wissenschaft/int-kooperationen/>).

Nach Angaben der Hochschule begünstigt in den musikwissenschaftlichen Studiengängen die curriculare Anlage mit Modulen, die sich maximal über zwei Semester erstrecken, die Mobilität der Studierenden. Auslandsaufenthalte werden jeweils ab dem zweiten Studienjahr empfohlen. Da zu allen Modulen regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten werden, ist es zudem möglich, den Stundenplan bei einem geplanten Auslandsaufenthalt flexibel zusammenzustellen. Im Auslandssemester erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

Nach den Angaben im Selbstbericht haben seit dem Wintersemester 2016/17 (Stand Oktober 2022) sechs Studierende über ERASMUS+ ein Auslandsstudium absolviert bzw. absolvierten dieses zum

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Zeitpunkt der Fertigstellung des Selbstberichts (in Wien, Versailles, Aarhus/Kopenhagen, Krakau und Parma). Über PROMOS haben seit dem Wintersemester 2016/17 (Stand Oktober 2022) drei Studierende im Ausland (Italien, England) Sprachkurse absolviert, ein Studierender einen Forschungsaufenthalt (New York) und eine Gruppe Studierender eine Studienreise nach Paris im Kontext eines musikwissenschaftlichen Seminars.

Eine intensive Zusammenarbeit besteht im Bereich der Musikwissenschaft darüber hinaus mit der Université de Tours. Gemeinsam mit dieser bietet die Folkwang Universität der Künste einen „Deutsch-Französischen Studiengang Musikwissenschaft“ (B.A.) unter dem Dach der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) an. Der Austausch zwischen den Studierenden des deutsch-französischen Studiengangs und den hier zur Begutachtung stehenden Studiengängen geschieht nach Angaben der Hochschule in der Praxis u.a. durch die gemeinsame Teilnahme an Seminaren, die Gestaltung von Konzerten und die Einbindung der deutsch-französischen Studierenden in die Fachschaft Musikwissenschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gestaltung der Mobilität unterliegt in der Praxis besonderen Herausforderungen. Zum einen ist die Hochschule gefordert, aufgrund der besonderen Gestaltung der Studiengänge auch die Interessen der jeweiligen Partnerhochschule mit zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite handelt es sich hier um Studiengänge mit Instrumentalunterricht, die in dieser Form international nicht überall angeboten werden. Die Auswahl möglicher Partnerhochschulen im Ausland ist dadurch entsprechend eingeschränkt. Dennoch bestehen Kooperationen mit zahlreichen Hochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland.

Mobilitätsfenster werden zwar nicht explizit ausgewiesen, die Studierenden werden jedoch dahingehend beraten, welcher Zeitpunkt sich für ein Auslandsstudium am besten eignet. Im Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend den Grundsätzen der Lissabon Konvention anerkannt. Die Regelungen dafür finden sich in der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste sowie den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

Bei dem Gespräch mit Studierenden im Rahmen der Begehung entstand dennoch der Eindruck, dass die Studierenden sich eine bessere Unterstützung und mehr Information über die Möglichkeiten des Auslandsstudiums wünschen. Hier wurden beispielweise Bedenken im Hinblick auf Anrechnungsmöglichkeiten bzw. Sorgen über evtl. nachzuholende Leistungen und Studienzeiterverlängerungen geäußert.

Auslandsstudien werden den Berichten zufolge aus diesen Gründen von Studierenden der Musikwissenschaft eher wenig in Anspruch genommen und stellen sich als wenig attraktiv dar. Es entstand im Rahmen der Begehung auch der Eindruck, dass besonders die Studierenden einen

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Auslandsaufenthalt absolvieren, die ihn in ihrem zweiten Studienfach (z. B. in einem sprachbezogenen Fach) benötigen.

Die Musikwissenschaft unterhält eine Zusammenarbeit mit der Université de Tours (s.o.), weitere ausländische Partnerhochschulen im Bereich der Musikwissenschaft werden den Studierenden zugänglich gemacht.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass die Hochschule grundsätzlich Unterstützung bei der Gestaltung eines Auslandsaufenthaltes anbietet, die Studierenden bei ihren Bemühungen um Mobilität innerhalb der Studienzeit jedoch noch stärker gefördert werden sollten. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sollte auf Studiengangsebene vereinfacht und die Anrechenbarkeit der im Ausland absolvierten Studienanteile vor Antritt eines Auslandssemesters unmissverständlich festgelegt werden.

Zur Bewertung des Gutachtergremiums (bezogen auf eine mögliche Studienzeitverlängerung bei Inanspruchnahme von Auslandsmobilität u.a.) nimmt die Folkwang Universität der Künste unter Beteiligung der Fachschaften Musikwissenschaft und Musikvermittlung ausführlich und differenziert Stellung. (Hinweis der Agentur: Die Stellungnahme der Hochschule wird hier nur zusammenfassend wiedergegeben.)

Zunächst bittet sie zu berücksichtigen, dass teils sehr große curriculare Differenzen zwischen den hier zu reakkreditierenden Studiengängen (einschließlich Lehramt, vgl. parallel durchgeführtes Verfahren) bestehen.

Studierende würden zwar z.T. über Schwierigkeiten in Hinblick auf Auslandsaufenthalte berichten (etwa bezogen auf Finanzierung oder logistische Herausforderungen), sehen aber die Verantwortung nicht bei der Hochschule. Auch seien in Bezug auf die nationale, europäische sowie internationale Mobilität für musikwissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge mit Lehramtsoption Musik besondere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (vielfältige Fächerkombinationen, länderspezifischen Vorgaben bezüglich der Struktur der verschiedenen Lehramtsstudiengänge, die ein Auslandsaufenthalt z.T. unattraktiv machen).

Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme zudem zu bedenken, dass das neue Erasmus+ Programm 2021–2027 durch die transversalen Themen wie Inklusion, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Civic Engagement und im Hinblick auf sein Projektmanagement inklusiver, aber auch äußerst komplex geworden sei. Der personelle Aufwand zur Umsetzung des Programms sei nicht mehr mit dem von vor wenigen Jahren vergleichbar, der Aufgabenbereich der Erasmus-Koordinatorinnen und Erasmus-Koordinatoren habe sich deutlich verändert und stark ausgeweitet.

Die Themen Internationale Kooperation, Austauschaufenthalte im Ausland / Erasmus+ und Internationale Studierende (Vollzeit / geflüchtet) könnten auch an kleinen Hochschulen nicht in einer Stelle gebündelt sowie ohne darauf spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt werden.

International Offices an Kunst- und Musikhochschulen beträfe diese Problematik eines engen Stellenplanes in besonderem Maße, da er die jeweils hohe Internationalität der Hochschulen nicht abbildet. Die Erasmus-Projektgelder seien nicht ausreichend, um Stellenanteile zu finanzieren, da die Förderlogik auf hohe Studierendenzahlen und damit große Hochschulen ausgerichtet ist.

Studierende hätten im Gespräch auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass von ihrer Seite explizit kein Bedarf bestehe, solche komplexen Partnerschaftsprogramme aufzubauen und zu pflegen. Vielmehr würden Folkwang-Studierende gerne an hochqualitative Musikhochschulen oder – eher selten – an in der Musikwissenschaft ausgewiesene ausländische Universitäten gehen, um dort ihre musikalisch-künstlerischen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Eine rein quantitative Eben, und zudem aus den genannten Gründen aufwändige Ausweitung solcher Kooperationen – wie vom Gutachtergremium zunächst empfohlen – läge auch nicht im eigentlichen Interesse der Studierenden. Vielmehr zeige sich die Qualität der Mobilität in der passgenauen Auswahl künstlerischer Lehrpersonen an ausländischen Bildungsinstitutionen, die in der Lage seien, die künstlerische Persönlichkeit der Folkwang-Studierenden zu entwickeln und bereit seien, dafür ein ausreichendes Zeitbudget zur Verfügung zu stellen.

Eine Verlängerung der Studiendauer, die im Einzelfall vorliegen kann, wird von Folkwang-Studierenden in der Regel auch nicht als Nachteil in der individuellen Studienplanung empfunden.

Zur Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Studienleistungen berichtet die Hochschule, dass der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zuständig für alle Fragen der Anerkennung von Studienleistungen sei. Er tage regelmäßig während der Vorlesungszeit, zudem könnten dringliche Anträge per Umlaufverfahren kurzfristig bewilligt werden. Die Arbeitserfahrungen in diesem Ausschuss könnten den Vorbehalt nicht bestätigen, wonach die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen zu Problemen bei Studienerfolg oder Studiendauer führen würde. Es würden im Gegenteil großzügig und zugunsten der Studierenden alle nach Inhalt, Umfang und Leistung äquivalenten Veranstaltungen bei der Anerkennung selbstverständlich berücksichtigt. Auch im Gespräch mit Studierenden zeige sich keineswegs, dass dieser Vorgang der Anerkennung als problematisch oder intransparent empfunden werde. Im Gegenteil stelle dieses Verfahren der Anerkennung einen wichtigen Baustein bereit, um auch Quer- und Seiteneinsteigerinnen bzw. Quer- und Seiteneinsteigern den Zugang zum Studium zu ermöglichen (eine zunehmend wichtige Kohorte innerhalb der gesamten Studierendenzahlen gerade im wissenschaftlichen Fach, für die Auslandsaufenthalte hingegen keine entscheidende Rolle spielen).

Die Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt werde hingegen in den meisten Fällen getroffen, weil die Studierenden an der ausländischen Hochschule bzw. Universität Unterricht in ihrem Zentralen Hauptfach (Instrument oder Gesang) erhalten und somit gezielt ihre künstlerischen Kompetenzen und ihre künstlerische Persönlichkeitsentwicklung weiter ausbilden würden. Wissenschaftliche oder

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

künstlerische Module, die zusätzlich belegt werden, könnten an der Folkwang Universität der Künste aufgrund einer dezidierten Beratung und Vorbereitung durch das Learning Agreement problemlos anerkannt werden.

Die Ausführungen der Folkwang Universität der Künste sind aus Sicht des Gutachtergremiums in allen Punkten zum jetzigen Zeitpunkt nachvollziehbar, sollten jedoch weiterhin fortlaufend überprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten weitere Möglichkeiten zur Förderung und Flexibilisierung der Studierendenmobilität geprüft werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht verfügt die Folkwang Universität der Künste für die Durchführung der hier betreffenden (Teil-)Studiengänge im Bereich der Musikwissenschaft derzeit über vier Professuren sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen (je 50%).

Unter den Professuren befinden sich folgende Denominationen: Historische und Systematische Musikwissenschaft, Historische Musikwissenschaft und Musikethnologie.

Eine W3-Professur (Denomination: Historische Musikwissenschaft) ist nach Angaben der Hochschule (Stand Juli 2023) gegenwärtig vakant und wird im Sommersemester 2023 vertreten; Berufungsverhandlungen zur Neubesetzung der Stelle ab 1. Oktober 2023 sind noch nicht abgeschlossen. Die W2-Professur für Musikwissenschaft mit Schwerpunkt Musikethnologie ist ab 1. März 2023 vakant und soll ab 1. Oktober 2024 neu besetzt werden. Für die Besetzung unbefristeter Stellen werden die entsprechenden Ausschreibungsverfahren angewendet, in denen die jeweilige Qualifikation von einer Berufungskommission festgestellt, extern begutachtet und von den zuständigen Gremien der Folkwang Universität der Künste bestätigt wird (geregelt in der Berufsordnung vom 01.07.2009).

Darüber hinaus werden Lehrbeauftragte im Umfang von 18 Semesterwochenstunden (SWS) eingesetzt. Lehraufträge werden nach Bedarf für bestimmte Modulteile aufgrund der Qualifikation (M.A. und/oder Promotion) sowie spezifischer fachlicher Ausrichtungen vergeben. Die Veranstaltungen für die berufsfeldbezogenen Teilmodule „Funktionales Schreiben“ (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

und „Kulturmanagement“ (Masterstudiengänge) wurden bislang stets durch Lehrbeauftragte durchgeführt.

Im Falle der Kombination des Fachs Musikwissenschaft mit einem künstlerischen Hauptfach im 2-Fach-Bachelorstudiengang (Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) oder im 2-Fach-Masterstudiengang erfolgt der Unterricht in den künstlerischen Fächern über Lehrkapazitäten des Fachbereichs 2 (künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Studiengänge) der Folkwang Universität der Künste. Im Falle der Kombination des Fachs Musikwissenschaft mit einem weiteren wissenschaftlichen Fach im 2-Fach-Bachelorstudiengang (Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen oder Kooperationsmodell Ruhr-Universität Bochum) erfolgt die Lehre in jenem anderen wissenschaftlichen Fach durch den Kooperationspartner.

Nach Auskunft der Hochschule stehen allen Lehrenden die Weiterbildungsangebote der Stabstelle Hochschulentwicklung der Folkwang Universität der Künste offen. Das Weiterbildungsangebot der Folkwang Universität der Künste fokussiert bedarfs- und zielgruppenorientiert aktuelle Themen und Fragestellungen und unterstützt damit die individuelle Professionalisierung und Kompetenzerweiterung der Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der musikwissenschaftlichen (Teil-)Studiengänge mit vier Professuren und zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann quantitativ wie qualitativ nach wie vor als hervorragend bezeichnet werden; dies gilt auch für die derzeit zehn Lehrbeauftragten, unter denen sich hervorragende (professorale) Fachvertreterinnen und -vertreter befinden. Die Neuausschreibung bzw. Nachbesetzung der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Professoren ist eingeleitet bzw. erfolgt, so dass das bisherige Stellen-Tableau und die jeweiligen Denominationen der historischen, systematischen und vergleichenden Teilbereiche der Musikwissenschaft erhalten bleibt. Mit der derzeitigen Vertretung einer musikwissenschaftlichen Professur – der Inhaber der Professur ist aktuell Rektor der Hochschule – ist zudem einer der profiliertesten Vertreter der jüngeren Musikwissenschaftler-Generation gewonnen worden, dessen methodische und inhaltliche Ausrichtung der Folkwang-Idee wichtige Impulse der Weiterentwicklung gibt.

Die Weiterqualifizierung der Lehrenden ist als angemessen zu bezeichnen: Die Stabstelle Hochschulentwicklung der Folkwang Universität der Künste bietet Seminare zur individuellen bedarfs- und zielgruppenorientierten Kompetenzerweiterung der Lehrenden an, so zu Themen aus den Bereichen Digitalität, Gender und Diversity, Organisation von Sicherheit und Gesundheit. Darüber hinaus werden sie angeregt, externe Weiterbildungsangebote in Form von Seminaren oder Tagungen zu besuchen. Die Gespräche mit den Lehrenden hinterließen den Eindruck, dass es unter den

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Lehrenden (einschließlich der Lehrbeauftragten) einen aktiven und kontinuierlichen Austausch zur Entwicklung des Studiengangs gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht stehen an der Folkwang Universität der Künste für die Durchführung von Lehrveranstaltungen der musikwissenschaftlichen Studiengänge folgende räumliche Ressourcen zur Verfügung:

- Hörsaal (bis 80 Personen): fast ausschließlich für wissenschaftliche Studiengänge
- S 102 (bis 25 Personen): ausschließlich für wissenschaftliche Studiengänge
- S 104 (bis 25 Personen): ausschließlich für wissenschaftliche Studiengänge
- S 202 (bis 12 Personen): für wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht (Musiktheorie)
- S 203 (bis 12 Personen): für wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht (Musiktheorie)
- S 204 (bis 12 Personen): für wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht (Musiktheorie)
- S 206 (bis 12 Personen): für wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht (Musiktheorie)
- P 215 (bis 12 Personen): für wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht (Musiktheorie)
- P 124 (bis 15 Personen): für wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht
- V 208 (bis 10 Personen): ausschließlich für wissenschaftliche Studiengänge

Die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste verfügt über mehr als 200.000 Medien (Bücher, Zeitschriften, Noten, Tonträger, Bildtonträger etc.). Vereinigt sind hier neben den Beständen der Folkwang Universität der Künste die ehemalige Musikwissenschaftliche Bibliothek der Ruhr-Universität Bochum und die früheren Bestände der Musikpädagogik der Universität Duisburg-Essen, womit die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste nun bundesweit über einen der größten Bestände auf Musik und Musikwissenschaft bezogener Literatur verfügt.

Von Verwaltungsseite werden die musikwissenschaftlichen Studiengänge vom Dekanat des Fachbereichs 2 betreut, für dessen Aufgaben zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeit dort beschäftigt sind (1 VZÄ). Während das Dekanat überwiegend Lehrende im Rahmen der Verwaltung unterstützt, stehen insgesamt sechs weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt

und den Studierendenangelegenheiten hauptsächlich für die Belange der Studierenden zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raumausstattung (mit Vorlesungs- und Seminarräumen, Aufnahmestudio und Media-Lab) ist in jeder Hinsicht ausreichend. Sogar bei den Überäumen – ein defizitärer Punkt an vielen Hochschulen – scheint es an der Folkwang Universität der Künste (zumindest für die Studierenden der Musikwissenschaft und Lehramtsstudierende) kaum Engpässe zu geben. Auch in der Sachausstattung ist die Hochschule gut aufgestellt. Materialien für alle Belange stehen hinreichend zur Verfügung.

Die Bibliothek ist mit einem außerordentlich umfangreichen Medienangebot und auch hinreichenden Arbeitsplätzen sehr gut ausgestattet. Die Bibliotheksleitung sollte allerdings darin unterstützt werden, das Online-Angebot/Online-Ressourcen weiter auszubauen. Auch sollten Standard-Online-Ressourcen für die Wissenschaft auch den Lehrenden zugänglich gemacht werden (nach den Aussagen im Rahmen der Begehung profitieren von der Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen [UDE] in diesem Bereich offenbar die Lehrenden weniger als die Studierenden). Die Lehramtsstudierenden haben durch den Zugriff auf die Bibliothek an der UDE ein sehr gut ergänzendes Angebot.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Standard-Online-Ressourcen für die Wissenschaft sollten auch den Lehrenden zugänglich gemacht werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsmodalitäten folgen der jeweiligen studiengangspezifischen Fachprüfungsordnung und sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches formuliert. Die Prüfungsorganisation erfolgt nach Auskunft der Hochschule in einer Kooperation der Lehrenden, des Zentralen Prüfungsamtes und der Raumdisposition durch das Künstlerische Betriebsbüro. Als Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen (bei Propädeutika) erbringen die Studierenden Prüfungsleistungen durch Referate und Hausarbeiten (vor allem in Seminaren) sowie durch Mappen, Übungsportfolios und (bei Propädeutika und Vorlesungen) durch Klausuren.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden nach Auskunft der Hochschule regelmäßig von der Fachgruppe Musikwissenschaft auf ihre Kompetenzorientierung überprüft und gegebenenfalls vom Fachbereichsrat modifiziert.

Die zweiwöchigen Prüfungszeiten liegen für die Fachbereiche 1–3 jeweils zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und werden vom Senat gemeinsam mit den Vorlesungszeiten frühzeitig (mindestens zwei Semester zuvor) festgelegt. In begründeten Fällen können in Abstimmung mit den Lehrenden und dem Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen in den musikwissenschaftlichen Studiengängen auch außerhalb dieser Prüfungszeiten erbracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert, die Varianz der Prüfungsformen dem Studium angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht informiert eine vom Fachbereich und der Fachgruppe Musikwissenschaft durchgeführte Einführungsveranstaltung die Studierenden zu Beginn ihres Studiums über den Studienplan, die zu absolvierenden Prüfungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte und macht sie mit den in ihrem Fach für die Studienberatung zuständigen Personen bekannt. Während der Einführungsveranstaltung erhalten die neuen Studierenden Willkommensmappen. Diese enthalten die jeweiligen Studienbücher sowie einen Fachbereichsflyer mit den wichtigsten Ansprechpersonen. Zusätzlich erhalten die neuen Studierenden alle relevanten Studiengangsdokumente per E-Mail vor Semesterstart. Die Zentrale Studienberatung und die weiteren Beratungsinstanzen des Folkwang Beratungsnetzwerks unterstützen die Studierenden bei allen Fragen und Problemen, die in engerem oder weiterem Zusammenhang mit dem Studium stehen. Zur Unterstützung in der Studieneingangsphase existiert das Programm „Start with a Buddy!“ – die Buddies, Studierende höherer Semester, kennen den Studieneinstieg aus eigener Erfahrung und können die Studienanfängerinnen und Studienanfänger bei allen Fragen rund ums Studium (z. B. zur Stundenplanerstellung, Orientierung an der Universität, aber auch Wohnungs- oder Jobsuche, Behördengänge, etc.) unterstützen oder an die richtigen Ansprechpersonen verweisen. Überdies besteht nach Auskunft der Hochschule die Möglichkeit der fachbezogenen Beratung von Seiten der Lehrenden über E-Mail oder persönliche Gespräche in Online- oder Präsenzsprechstunden. Die regelmäßige Evaluation der

Lehrveranstaltungen, die mit dem Sommersemester 2022 in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Hochschulentwicklung weiter standardisiert wurde, berücksichtigt auch diese Aspekte der Studienberatung.

Das Studienangebot und der vorgesehene Studienverlauf der Studiengänge sind so strukturiert, dass sie nach Angaben der Hochschule in angemessener Weise innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sind. Eine angemessene Relation von Verbindlichkeit und Wahlfreiheit im Studienprogramm sorgt des Weiteren für die Möglichkeit einer frühzeitigen Profilbildung. Die Polyvalenz der Lehrveranstaltungen in den Qualifikationsfeldern des Masterstudiums sorgt für eine hohe Flexibilität der Studierenden. Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten entwickelt und werden jeweils in den regelmäßigen Sitzungen der Fachgruppe Musikwissenschaft, in der auch Studierenden-Vertreterinnen und Studierenden-Vertreter mitarbeiten, inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. In den Sitzungen wird der Lehrveranstaltungskatalog kontinuierlich überwacht und gegebenenfalls modifiziert.

Durch ein aufeinander abgestimmtes Zeitraster für Lehrveranstaltungen im Bereich der Musikwissenschaft, das für jede Veranstaltung einen festgelegten Zeitraum reserviert, ist gesichert, dass Überschneidungen zwischen Pflichtveranstaltungen vermieden werden. Die Wahlpflichtmodule sind bezüglich ihrer zeitlichen Abfolge flexibel angelegt, so dass die Studierenden im Falle von Überschneidungen die empfohlene Modulabfolge des eigenen Studienprogramms modifizieren können. Ebenso werden Überschneidungen zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie auch Prüfungshäufungen durch Flexibilität zeitlicher Abfolgen vermieden.

Im 1-Fach- Masterstudiengang sind im ersten Studienjahr 14 Leistungsnachweise zu erbringen, wobei es sich mehrheitlich um unbenotete Referate handelt. In allen anderen Studiengängen sind nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen pro Semester zu erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gibt nach Auffassung des Gutachtergremiums ausreichend in das Studienprogramm integrierte Beratungsangebote für Studierende. Die Einführungsveranstaltung zum Beginn jedes Wintersemesters erweist sich zudem als wichtiger Anlaufpunkt. Hier erhalten Erst-Semester-Studierende Willkommensmappen mit wesentlichen Informationen. Die Veranstaltung ist zwar keine Pflicht, die dort verteilten Dokumente sind aber notwendig für das Verständnis des Studienverlaufs. Sollten Studierende aus irgendeinem Grund dieser Einführungsveranstaltung fernbleiben, so besteht die Möglichkeit, die Dokumente auf anderem Weg zu erhalten. Neue Studierende erhalten darüber hinaus auch alle relevanten Informationen per E-Mail vor Semesterstart. Beratungsangebote selbst werden durch spezifische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gesichert. Darüber hinaus unterstützen die Zentrale Studienberatung und Teile des Folkwang Beratungsnetzwerks sowie

Studiengangsbeauftragte die Studierenden. Auch gibt es ein Buddyprogramm, um neuen Studierenden die Orientierung zu erleichtern. Die Betreuung scheint damit grundsätzlich gewährleistet.

Wie die Gespräche im Rahmen der Begehung ergaben, findet in den Studiengängen der Musikwissenschaft – den Angaben im Selbstbericht entsprechend – eine ausgewogene Mischung aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen statt. Die ersten beiden Module sind von allen Studierenden zu besuchen, alle weiteren Module bestehen größtenteils aus Wahlpflichtveranstaltungen, was den Studierenden eine gewisse Freiheit im Hinblick auf die Studierbarkeit ermöglicht. Die Masterstudiengänge bestehen – mit Ausnahme vom studienabschließenden Modul – aus Wahlpflichtveranstaltungen. Individuelle Profile und Studienverläufe lassen sich dadurch grundsätzlich in allen Musikwissenschafts-Studiengängen bilden, wenngleich eine breitere Vielfalt an Wahlangeboten wünschenswert wäre.

Alle Module sind so strukturiert, dass sie in maximal einem Jahr Studienzeit abgeschlossen werden können. Die Studienverlaufspläne sind an der Regelstudienzeit orientiert. Die Lehrveranstaltungen werden nach didaktischen Gesichtspunkten entwickelt und in regelmäßigen Fachgruppensitzungen aufeinander abgestimmt. Dort wird der Veranstaltungskatalog kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls modifiziert. Durch die studentischen Vertretungen in diesen Gremien ist eine Mitbestimmung der Studierenden gegeben. Diese werden in solch nicht-curriculare Aktivitäten auch aktiv eingebunden und gefördert.

Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium werden im jährlichen Rhythmus, die Veranstaltungen im Masterstudium pro Semester angeboten. Damit sind die Bedingungen vor Ort insbesondere im Hinblick auf Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen (hier besonders mit den Partneruniversitäten) nicht ideal, aber handhabbar. Die Überschneidung von Prüfungen scheint kein Problem darzustellen.

Die Hochschule verhindert Lehrveranstaltungsüberschneidungen durch ein aufeinander abgestimmtes Zeitraster – dennoch können Überschneidungen vor allem im Wahlpflichtbereich aufkommen. Einschränkend wirken sich hier die Pendelzeiten zwischen den unterschiedlichen Standorten aus, was beispielsweise durch mehr hybride Lernangebote etwas entschärft werden könnte. Dies entspricht auch einem Wunsch der Studierenden, die hybride Angebote gerne annehmen würden, wenngleich sie rein digitale Lehrformate eher nicht wünschen. Die aktuelle Handhabung ist aber insofern vertretbar, als dass insbesondere in den kombinierten Studiengängen vergleichsweise wenige Lernpunkte auf die Veranstaltungen an der Folkwang Universität der Künste entfallen. Die Planbarkeit des Studiums ist grundsätzlich gegeben, auch wenn diese vor gewissen Herausforderungen steht, die der Besonderheit des Standortes geschuldet sind (s.o.). Die Hochschule wählt aktuell den Weg, der ökonomisch und organisatorisch im Sinne eines Kompromisses am einfachsten zu stemmen ist. Auch die Studierbarkeit im Sinne des Lehrangebots ist damit insgesamt grundsätzlich gegeben.

Die Lehre selbst ist, so der Eindruck des Gutachtergremiums, gesichert und findet auf einem hohen Niveau statt. Hervorzuheben ist der wissenschaftliche Austausch im Fach, der sowohl durch Forschungsarbeiten als auch durch Konferenzteilnahmen und Beteiligung von auswärtigen Lehrpersonen stattfindet. Auch die Aktualität und Qualität der Lehre sind dadurch gewährleistet, wenngleich die Studierenden in der Absolvierendenbefragung einen Bezug zur Praxis als eher schlecht einordnen. Die Hochschule erklärt diesen Umstand damit, dass die Befragungen auf alle Studierenden abzielen und bei solch kleinen Studiengängen wie der Musikwissenschaft Einzelfälle ein stärkeres Gewicht besitzen. Hier ist wiederum eine durchaus erfreuliche berufliche Perspektive feststellbar.

Lehreinschnitte könnten sich zukünftig im Rahmen der Personalentwicklung einstellen, sofern nicht rechtzeitig vorgearbeitet wird. Aktuell ist eine Professur vakant, eine weitere wird vertreten und eine dritte wird demnächst auslaufen. Es liegt im Interesse aller, diese Stellen schnellstmöglich wieder zu besetzen, um die Studierbarkeit auch in Zukunft zu garantieren. Die hier etablierte Sperrfrist für neue Professuren birgt in diesem Zusammenhang die Gefahr, bei einem Zusammentreffen ungünstiger Umstände in Zukunft die Studierbarkeit zu gefährden. Womöglich bietet es sich daher an, diese Praxis jetzt oder in absehbarer Zeit zu hinterfragen.

Der Workload ist mit sechs Prüfungsleistungen pro Semester bzw. 14 Leistungsnachweisen im ersten Studienjahr des 1-Fach-Masters vertretbar. Die Größe der Module und der jeweilige Umfang an ECTS-Punkten sind angemessen. In Bezug auf die während des Studiums zu absolvierenden Praktika ergaben sich keine nennenswerten Probleme. Die Studierenden bestätigten auch, dass es dabei Unterstützungsangebote von Seiten der Hochschule gibt, sofern Probleme offen zur Aussprache gebracht werden.

Insgesamt wurden während der Begehung keine Beschwerden über den Workload in der Musikwissenschaft laut. Ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit wurde als herausfordernd, aber durchaus machbar dargestellt.

Wenngleich, wie bereits ausgeführt, einige Aspekte im Sinne eines Qualitätsgewinns noch verbessert werden können, kann das Gutachtergremium insgesamt eine gute Studierbarkeit dieses Angebots feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geprüft werden, ob hybride Lehrangebote weiter ausgebaut werden können.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte Teilstudiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) / Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master)

Sachstand

Der Zentrale Gleichstellungsplan der Folkwang Universität der Künste 2020-2025 führt aus, dass die Hochschule seit dem Wintersemester 2016/17 für einen Teil ihrer als Vollzeitstudium konzipierte Studiengänge die Möglichkeit anbietet, diese in Teilzeit zu studieren. Dabei wird kein Teilzeitstudienmodell vorgegeben, sondern eine individualisierte Regelstudienzeit mit den Studierenden vereinbart. Somit können Studierende mit familiären und/oder beruflichen Verpflichtungen, Erkrankungen oder Behinderungen Studium und Alltag leichter miteinander verbinden.

Nach den Angaben im Selbstbericht können in dem Studienangebot dieses Bündels der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) und der Masterstudiengang Musikwissenschaft mit den Studienrichtungen „Historische Musikwissenschaft“, „Musik- und Kulturwissenschaft“ sowie „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“ (1-Fach-Master) in Teilzeit studiert werden. Der Teilzeitstudiengang ist jeweils durch die Prüfungsordnung geregelt und dem Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig.

Das Teilzeitstudium umfasst wie im Vollzeitstudium im Bachelor 180 ECTS-Punkte, im Master 120 ECTS-Punkte. Pro Semester sollen im Teilzeitstudium im Bachelor 18 ECTS-Punkte erworben werden (Regelstudienzeit zehn Semester), im Teilzeitstudium im Master 20 ECTS-Punkte (Regelstudienzeit sechs Semester).

Im Detail: Für das musikwissenschaftliche Teilzeit-Bachelorstudium in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach (im Kooperationsmodell mit der Universität Duisburg-Essen) sind im ersten Studienjahr 19 ECTS-Punkte an der Folkwang Universität der Künste zu erbringen, im zweiten Studienjahr sind es 21 ECTS-Punkte, im dritten Studienjahr 14 ECTS-Punkte, im vierten Studienjahr 12 ECTS-Punkte und im fünften Studienjahr 21 ECTS-Punkte (sofern die Bachelorarbeit an der Folkwang Universität der Künste geschrieben wird). Weiterhin sind 12 ECTS-Punkte aus den Optionalbereichen und sechs ECTS-Punkte aus dem Profildbereich zu erbringen. Insgesamt werden (einschließlich Zweitfach) 180 ECTS-Punkte erworben. Die Bachelorarbeit umfasst davon 12 ECTS-Punkte.

Für das musikwissenschaftliche Teilzeit-Masterstudium im 1-Fach-Masterstudiengang sind im ersten Studienjahr 45 ECTS-Punkte, im zweiten Studienjahr 33 ECTS-Punkte und im dritten Studienjahr

42 ECTS-Punkte zu erbringen. Die Masterarbeit umfasst davon 26 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 120 ECTS-Punkte erworben.

Studierende, die nach zwei Semestern im Vollzeitstudium weniger als 40 ECTS-Punkte bzw. im Teilzeitstudium weniger als 20 ECTS-Punkte erworben haben, müssen gemäß § 6 der jeweiligen Prüfungsordnung an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Die Prüfungsordnungen sowohl für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft (Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) als auch für den 1-Fach-Masterstudiengang ermöglichen unter § 2 einen Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium während der allgemeinen Rückmeldefristen. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist auch die Teilzeitvariante der o.g. Studiengänge durch die gute Planbarkeit (u.a. durch einen jeweils eigenen Studienverlaufsplan) studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die beispielweise aufgrund von Nebentätigkeiten, Familienpflichten und/oder Beeinträchtigungen kein Vollzeitstudium absolvieren können.

Das Angebot des Teilzeitstudiums wurde nach eigenen Angaben für die weiteren (Teil-Studiengänge) bislang nicht angefragt und wird deshalb auch bislang nicht regelhaft angeboten, was auch aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar erscheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden der Fachgruppe publizieren gemäß Selbstauskunft regelmäßig zu aktuellen musikwissenschaftlichen Themen. Ansprüche auf Forschungsfreiemester werden in der Regel wahrgenommen. Forschungserkenntnisse finden nach Auskunft der Hochschule vielfach Eingang in die Lehre. Häufig sind die Studierenden innerhalb von Lehrforschungs-Seminaren direkt an der Generierung von Wissen beteiligt. Aktualität und Relevanz der Studieninhalte wird ferner durch die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an wissenschaftlichen (häufig internationalen) Konferenzen gestützt. Die Folkwang Universität der Künste veranstaltet selbst musikwissenschaftliche Tagungen mit internationaler Beteiligung. Im Selbstbericht sind einige Beispiele aufgeführt, wie etwa ein

interdisziplinäres Symposium zum Thema „Musikausstellungen“ (2017), das im Rahmen eines mehrjährigen Drittmittel-Projektes veranstaltet wurde, sowie eine Tagung mit dem Titel „Musique mystique – Folkwang-Tagung zum Schaffen von Charles Tournemire“ (2022). Wissenschaftlicher Austausch findet nach den Angaben im Selbstbericht weiterhin bei Ringvorlesungen statt, die regelmäßig zu verschiedenen musikwissenschaftlichen Themen (unter Beteiligung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) angeboten werden und auch durch Gastvorträge, die in nahezu jedem Semester stattfinden und zum Teil in Lehrveranstaltungen integriert sind. Über die Finanzierung von Symposien, Ringvorlesungen und Gastvorträgen befindet der Veranstaltungsausschuss des Fachbereichs 2.

Durch die Einbindung externer beruflich tätiger Lehrender besteht nach Auskunft der Hochschule ein permanentes Feedback zur Aktualität und Qualität der Studieninhalte, auch sind die Studiengänge gut mit dem Arbeitsmarkt für Musikwissenschaftlerinnen und Musikwissenschaftler vernetzt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Studiengänge wurde ein Teilmodul „Musik und Gender“ eingeführt, um die stete Berücksichtigung eines zentralen aktuellen Forschungsgebietes zu gewährleisten.

Regelmäßig finden nach den Angaben im Selbstbericht ferner Überprüfungen und Weiterentwicklungen der Ordnungen durch Hochschulgremien statt, in denen auch Studierende mitwirken: Lehrende und Studierende können im Rahmen von Fachgruppentreffen (zweimal im Semester) und Jours fixes (einmal im Monat) Verbesserungsmöglichkeiten erörtern, Änderungen werden dann von der Fachgruppe auf den Weg gebracht und vom Fachbereichsrat verabschiedet. Reakkreditierungsverfahren werden überdies zum Anlass genommen, die Ordnungen in eigens eingerichteten Kommissionen unter Beteiligung von Studierenden zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der an der Folkwang Universität der Künste vom Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung erarbeiteten dialogorientierten Qualitätsarbeit werden nach eigener Auskunft über verschiedene strukturierte Feedbackverfahren unter Einbeziehung von Studierenden und Lehrenden Rückmeldungen zur Gestaltung des Curriculums der einzelnen Studiengänge sowie zur Gestaltung einzelner Module und Lehrveranstaltungen eingeholt.

Für die Lehre in den musikwissenschaftlichen Studiengängen wurde hierzu ein studiengangspezifisches Konzept erarbeitet, welches sowohl den regelmäßigen Einsatz des qualitativen dialogorientierte Evaluationsinstrumentes „Teaching Analysis Poll“ (TAP) als auch fragebogenbasierte Online-Befragungen von Studierenden vorsieht. Die lehrveranstaltungsbezogene Auswertung trägt auf dieser Ebene zur individuellen Reflexion des lehrbezogenen Handelns aller Beteiligten bei und ermöglicht zudem strukturierte Auswertung in Hinblick auf Workload und Struktur des Curriculums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrangebot profitiert von der Vielfalt der Forschungsschwerpunkte der Lehrenden. Auch die wechselnde Vergabe von Lehraufträgen befördert dies. Eine notwendige Kontinuität ist dadurch gewährleistet, dass manche Lehrende über einen längeren Zeitraum Lehraufträge erhalten, die Studierenden dadurch den Schwerpunkten folgen und die Lehrenden auch Abschlussarbeiten betreuen können. Mehrjährige Drittmittelprojekte stärken die Profilbildung und ermöglichen den Studierenden Einblicke in interdisziplinäres Arbeiten, oftmals arbeitsmarktbezogen. Studierende können als studentische Hilfskräfte in den Projekten mitarbeiten. Anzuregen wäre, möglichst immer mindestens ein aktuelles Drittmittelprojekt vorzuhalten, an dem Studierende partizipieren können.

Das Fach Musikwissenschaft wird in seiner ganzen Breite angeboten, was weitaus nicht an jedem Institut im deutschsprachigen Raum der Fall ist. Dies im Blick zu behalten, ist auch für die Neubesetzung der Vakanzen hilfreich.

Die Einführung eines Teilmoduls zum Thema „Musik und Gender“ wird vom Gutachtergremium begrüßt, eröffnet dies doch interdisziplinäre und kulturtheoretische Anknüpfungspunkte (siehe auch Ziff. 3.5). Vereinzelt könnten Lehrinhalte diese Konzepte noch stärker spiegeln, beispielsweise könnte die Rolle von Frauen in der Musik bzw. Musikgeschichte neben der etablierten Repertoirekunde prägnanter thematisiert werden. Dies würde sich auch im Kontext des o.g. Teilmoduls anbieten. Auch Musik in postkolonialistischem Kontext findet in erwähnenswerter Weise Einzug in die Lehre. Grundsätzliche Ansätze sind hier also bereits erkennbar. Wünschenswert wäre, das Thema Musik und Gender in Zukunft noch weiter auszubauen und in die Breite des musikwissenschaftlichen Studiums generell einzubinden. Neben der fachlichen Beschäftigung mit dieser Thematik läuft die arbeitspraktische Umsetzung.

Internationalität ist bislang beispielsweise bei Tagungen ein wichtiges Thema. Sie wäre zukünftig noch weiter auszubauen. Auslandssemester stärken die zum Ziel gesetzte Persönlichkeitsentwicklung, erweitern zudem die Bandbreite und Selbstständigkeit auch im musikwissenschaftlichen Arbeiten. Auf dem Arbeitsmarkt ist dies eine wichtige Qualifikation. Internationalität ist auch für die Themen von Lehrveranstaltungen, die Grundlektüre und Ausrichtung der Forschungsschwerpunkte der Lehrenden wichtig. Die Musikethnologie deckt dies seit jeher ab, aber auch alle anderen Bereiche können davon profitieren. Die Vertretung der aktuellen Vakanzen könnten für eine Stärkung sorgen, aber auch die neu zu besetzenden Professuren. Drittmittelprojekte sind ebenfalls Gelegenheiten der internationalen Kooperation, bieten für Lehrende und Studierende vermehrt die Möglichkeit, auf Englisch zu publizieren und in entsprechenden Austausch und weitere Sichtbarkeit zu treten.

Wie bereits unter 2.2.1 ausgeführt sollte die Digitalisierung in der Lehre vorangetrieben werden, beispielsweise über die Nutzung eines Online-Notensystems und die Verwendung von Moodle in all

seinen Facetten. Medienkompetenz ist auch für die angedachten Berufsfelder immens wichtig und sollte daher eine selbstverständliche und starke Rolle spielen.

Regelmäßige Einblicke in den Forschungsalltag (beispielsweise von Drittmittelprojekten) und Teilnahme an Symposien sollten möglichst allen Studierenden offenstehen und sie an Forschungsarbeit heranführen. Dies geschah bislang anhand von Drittmittelprojekten, in die studentische Hilfskräfte eingebunden sind. Sie lernen dadurch musikwissenschaftlich-forschendes Arbeiten kennen. Dies sollte für alle Studierenden zumindest im Masterstudium Einblicke bieten.

Die eigens für die Folkwang Universität der Künste entwickelten Maßnahmen der dialogorientierten Evaluierung sind zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Forschungsalltag beispielsweise von Drittmittelprojekten, aber auch Symposien sollten regelmäßig und möglichst für alle Studierenden offen sein und diese an Forschungsarbeit heranführen.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem (QM-System) folgt nach den Angaben im Selbstbericht der Prämisse einer „dialogorientierten Qualitätsarbeit“ und versetzt die Folkwang Universität der Künste durch die Umsetzung studiengangspezifischer Verfahren und den Einsatz bedarfsorientierter Instrumente in die Lage, die Qualität von Studium und Lehre kontinuierlich zu verbessern. Das QM-System bildet sich in der „Ordnung für Qualitätsarbeit“ ab, die zum Zeitpunkt dieses Selbstberichts den Gremien im 1. Entwurf zur Beratung vorlag. Die „Ordnung für Qualitätsarbeit“ soll zeitnah die derzeit noch geltende Evaluationsordnung der Folkwang Universität der Künste ablösen. Ein Leitfaden Qualitätsarbeit ist bereits veröffentlicht.

Als institutionelle Grundlage des Qualitätsmanagements der Universität der Künste Folkwang legt seit Mitte des Jahres 2002 die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ für alle Studiengänge und Lehrveranstaltungen überprüfbare formale Qualitätskriterien fest.

Für die Konzeption, Umsetzung und stetige Weiterentwicklung der hochschulischen Qualitätsarbeit unterhält die Folkwang Universität der Künste den „Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung“. Dieser ist strukturell in der „Stabsstelle Hochschulentwicklung“ und damit unmittelbar im Verantwortungsbereich des Rektors bzw. der Rektorin angesiedelt und mit 1,5 unbefristeten Vollzeitäquivalent (VZÄ) ausgestattet.

Für alle Lehrveranstaltungen der musikwissenschaftlichen Studiengänge steht seit 2017 an der Folkwang Universität das qualitative dialogorientierte Evaluationsinstrument „Teaching Analysis Poll“ (TAP) zur Verfügung. Es wurde nach eigener Auskunft vielfach, sowohl auf Initiative Lehrender als auch Studierender, eingesetzt und trägt auf Ebene der Lehrveranstaltungen zur individuellen Reflexion des lehrbezogenen Handelns aller Beteiligten bei. Ergänzend wurde 2021 ein studiengangbezogenes Evaluationskonzept erarbeitet, welches neben dem TAP auch eine fragebogenbasierte Online-Befragung von Studierenden vorsieht.

Da gemäß des „Leitbildes Lehre an der Folkwang Universität der Künste“ die Lehre – auch für die musikwissenschaftlichen Studiengänge – insbesondere auf die Entwicklung künstlerischer Kreativität, individueller Potenziale und auf das Begehen neuer Wege ausgerichtet ist, und nicht vorrangig auf standardisierte Kompetenzvermittlung abhebt, wurde in der Evaluationsordnung der Folkwang Universität der Künste in § 2 Abs. 3 sowie in § 5 Abs. 2 festgelegt, dass Evaluationen dialogisch gestaltet und auf Ebene der Lehrveranstaltungen adäquat und spezifisch durchgeführt werden müssen. Diese dialogorientierten Verfahren werden nach Auskunft der Hochschule als probates Mittel zur Qualitätsentwicklung auf Ebene der Lehrveranstaltungen an einer Kunst- und Musikhochschule wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Qualitätsmanagement wird an der Folkwang Universität der Künste großen Wert gelegt. So wurde bis 2020 in einem vierjährigen Projekt ein auf die Universität zugeschnittenes Qualitätsmanagement erarbeitet und anschließend als Stabsstelle verstetigt.

Die durch das TAP durchgeführten Evaluationen von Lehrveranstaltungen folgen keinem festen Rhythmus, finden aber sowohl laut Selbstbericht als auch gemäß der Aussage der Studierenden zuletzt häufiger statt. Dies betrifft sowohl Zwischenevaluationen im Verlauf eines Semesters wie auch abschließende Befragungen. Die noch nicht lange existierende Fachschaft leistet hierbei eine aktive Unterstützung. Auf die Initiative der Studierenden gehen auch allgemein viele dieser Maßnahmen zurück; die Studierenden führen darauf auch eine Verbesserung der Umstände und der studentischen Partizipation zurück.

Eine Perspektive für zukünftige Entwicklungsschritte könnte daher sein, diese aktuell noch oft auf Initiative der Studierenden zurückgehenden Evaluationsmaßnahmen zunehmend zu

institutionalisieren. Dies würde auch dem bisherigen Leitbild der Universität entsprechen, nach dem das Qualitätsmanagementsystem nach der Prämisse einer bedarfs- und „dialogorientierten Qualitätsarbeit“ die Lehre im laufenden Betrieb zu verbessern sucht. Die ersten Schritte zu einer Verstärkung hat die Musikwissenschaft bereits mit der Gründung der AG Evaluation unternommen.

Absolventenbefragungen finden statt. Der Datenschutz wird dabei adäquat berücksichtigt. Die Abschlussquoten variieren je nach Studiengang. In Musikwissenschaft liegen die Quoten zwischen 33 % und 100 % je nach Verbundstudiengang und damit erfreulich hoch. Ergebnisse dieser Befragungen werden ähnlich den Evaluationsmaßnahmen reflektiert und wirken sich positiv auf die Lehre aus.

Die den Studienerfolg sichernden Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachtergremiums damit als angemessen zu bewerten, was auch durch die erfreulichen Abschlussquoten im Bereich Musikwissenschaft unterstrichen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit finden sich nach den Angaben im Selbstbericht im Zentralen Gleichstellungsplan der Folkwang Universität der Künste 2020-2025 (Amtliche Mitteilung Nr. 371). Der Gleichstellungsplan beinhaltet die einzelnen Gleichstellungspläne der Fachbereiche, welche sich wiederum konkret auf die Umsetzung der Ziele auf Studiengangsebene beziehen. Zu den zentralen und fachbereichsübergreifenden Zielsetzungen gehört die sukzessive Erhöhung der Frauenanteile in allen unterrepräsentierten Bereichen. Insbesondere im Hinblick auf die Professuren strebt die Hochschule eine Erhöhung von 28 % auf 35 % bis 2025 an. Ebenso übergreifend fokussiert werden die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses, Antidiskriminierungsarbeit, die Verankerung von Gender- und Diversitythemen in Forschung und Lehre, chancengerechte Personalentwicklung und Vereinbarkeit von Studium, Arbeit und Lehre, sowie die Erhöhung des Frauenanteils in den Hochschulgremien und die Integration von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungszielen in die Qualitätsentwicklung. Für den Fachbereich 2 und somit die musikwissenschaftlichen und Lehramtsstudiengänge gibt es gesondert geplante Maßnahmen und Entwicklungsziele. Im Bereich Musikwissenschaft werden nach Auskunft

der Hochschule regelmäßig Lehrveranstaltungen zu „Musik und Gender“ sowie „Musik in postkolonialer Zeit“ angeboten, überwiegend im Rahmen der Teilmodule „Musik nach 1800“, „Musik und Medien“, „Musikethnologie“, und „Systematische Musikwissenschaft“. In den Bachelorstudiengängen Musikwissenschaft liegt der Frauenanteil derzeit bei 66 %, in den Masterstudiengängen Musikwissenschaft bei 68 %. Bei den Professuren konnten seit 2012 drei Stellen (angepasst, da mittlerweile eine Professur mehr) mehr mit Frauen besetzt werden, wodurch ihr Anteil von 0% auf 18,75 % gestiegen ist.

Die Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in der aktuellen Fassung vom 13.10.2021 regelt in § 16 Studierende in besonderen Situationen, dass Prüfungsausschüsse auf Antrag einzelfallbezogenen Nachteilsausgleiche gewähren. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung oder der Teilnahmevoraussetzungen, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen.

Ansprechpersonen für Studierende sind die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, weiterhin drei dezentrale Gleichstellungsbeauftragte auf Fachbereichsebene und die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Diversität spiegeln sich sowohl im Studienbetrieb als auch in der Lehre (hier insbesondere durch Lehraufträge) wider.

Neben der Berücksichtigung des Themas „Musik und Gender“ im Studium strebt die Folkwang Universität der Künste auch die sukzessive Erhöhung der Frauenanteile in allen unterrepräsentierten Bereichen an. Gerade bei den neu zu besetzenden Professuren im Bereich Musikwissenschaft eröffnen sich Chancen, so dass angeregt wird, auf allen Ebenen die Möglichkeit entsprechender Besetzungen zu prüfen. Allein die Besetzung der Vortragenden bei z.B. internationalen Workshops wie der Tagung „Musique mystique – Folkwang-Tagung zum Schaffen von Charles Tournemire“ (2022) zeigt noch eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen.

In Bezug auf den Studienalltag sind aus Sicht des Gutachtergremiums zwar keine Mängel im Hinblick auf Gleichberechtigung festzustellen, wohl aber noch Umstände, die nicht ideal erscheinen. Zwar überwiegt in den hier zu prüfenden Studiengängen der Anteil weiblicher Studierender, leider bildet sich dies innerhalb des Lehrkollegiums nicht ab. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei, dass die Fachbereiche jeweils ihre eigenen Gleichstellungspläne haben, zu deren Bestandteilen u.a. die sukzessive Erhöhung der Frauenanteile in allen unterrepräsentierten Bereichen gehört. Genannt werden im Selbstbericht vor allem die Professuren, die aktuell nur mit 28 % weiblichen Personen

besetzt sind. Bis 2025 ist eine Erhöhung auf 35 % angestrebt. Auch der Frauenanteil in universitären Gremien soll erhöht werden. Beides erscheint wichtig, um zukünftig eine reale Gleichstellung durch alle Gruppen der universitären Mitglieder hindurch zu erreichen. Durch ihre eigenen Konzepte weisen die Fachbereiche nach, dass sie dies als Problem erkannt haben und dem entgegenwirken möchten.

Es gibt auf Hochschul- und Fachbereichsebene ausreichend Ansprechpersonen für verschiedenste Lebensbereiche. Dadurch kann entsprechende Unterstützung gewährleistet werden, insbesondere auch in Bezug auf Nachteilsausgleiche, die individuell und bedürfnisorientiert entschieden werden. Die Hochschule gibt jedoch auch zu, hierzu kaum Erfahrungswerte vorweisen zu können, da es bisher nur sehr wenige Fälle gab, die darauf zurückkommen mussten. Als Problem wurde jedoch die Barrierefreiheit identifiziert. Dass diese nur langsam abgebaut wird, geht nach mündlicher Auskunft der Hochschulleitung im Rahmen der Begehung auf einen 17-jährigen Sanierungsstau zurück, der zum Zeitpunkt dieser Begutachtung immer noch andauert. Hier wäre ein höheres Tempo wünschenswert, was die Hochschule jedoch auf Grund externer Zwänge leider nur bedingt beeinflussen kann.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sollten auch die Studienpläne klarer und barrierefrei gestaltet werden. Diese wirken aktuell optisch eher verwirrend und sollten daher übersichtlicher gestaltet werden. Hier weist die Hochschule daraufhin, dass die Studienpläne standardisiert sind, die Umwandlung in barrierefrei Dokumente auf dem Weg ist.

Insgesamt aber kommt die Hochschule ihren selbstgesteckten Zielen einer gleichberechtigten, diversen, inklusiven und barrierefreien Lehranstalt größtenteils nach. Probleme werden dort, wo sie aufkommen, weitestgehend individuell gelöst. Nur in den genannten Teilbereichen erscheint noch eine Nachbesserung erstrebenswert zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studienverlaufspläne sollten optisch leichter lesbar und auch barrierefrei gestaltet werden.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor), Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

Sachstand

Es bestehen Kooperationen mit der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr-Universität Bochum hinsichtlich des Bachelorstudiums Musikwissenschaft in Kombination mit einem zweiten wissenschaftlichen Fach. Die Studienabläufe sind in den Kooperationsverträgen geregelt.

Der überarbeitete Kooperationsvertrag mit der Universität Duisburg-Essen befindet sich nach Auskunft der Hochschule noch in Prüfung, weshalb dem Selbstbericht der noch gültige Vertrag von 2014 und der aktuelle Vertragsentwurf beigelegt sind.

Nach Auskunft der Hochschule finden mindestens einmal jährlich Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Fachgruppe Musikwissenschaft an der Folkwang Universität der Künste und Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fakultäten der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr-Universität Bochum statt. Für die nahe Zukunft ist eine Vertiefung der Zusammenarbeit geplant. Um die Interdisziplinarität weiter zu stärken, soll nach Auskunft der Hochschule zudem künftig gewährleistet werden, dass Lehrveranstaltungen für bestimmte Module an der jeweils anderen Hochschule belegt werden können. So soll (voraussichtlich ab dem Wintersemester 2023/24) z. B. die Möglichkeit bestehen, dass musikbezogene Veranstaltungen des Faches Theaterwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum für Module der Musikwissenschaft an der Folkwang Universität der Künste geöffnet werden und Veranstaltungen zum Thema Musiktheater an der Folkwang Universität der Künste für das Fach Theaterwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum belegt werden können.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die adäquate Durchführung und die Qualität der Studiengangskonzepte werden durch die Ausgestaltung der Kooperation zwischen den Hochschulen sichergestellt.

Positiv kann auch hervorgehoben werden, dass die Studierenden von den Ressourcen und der Infrastruktur aller beteiligten Hochschulen profitieren (Folkwang Universität der Künste/ UDE / Ruhr-Universität Bochum).

Der Kooperationsvertrag zwischen der Musikwissenschaft und der UDE befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll im Sinne der Studierenden zu einfacherer Veranstaltungsanrechnung verändert werden. Kombinationen von Musikwissenschaft mit einem wissenschaftlichen Fach im 2-Fach-Master sollen ebenfalls zukünftig ermöglicht werden. Diese Weiterentwicklung wird vom Gutachtergremium grundsätzlich positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Parallel zur Begutachtung wurden an den Studienprogrammen der Musikwissenschaft kleine Änderungen (z.B. Kompetenzbeschreibungen einiger Module, Flexibilisierung von Prüfungsformen) vorgenommen, die Ordnungen entsprechend angepasst und beschlossen. Die Änderungen wurden dem Gutachtergremium im Nachgang der Begehung vorgelegt.
- Die Begutachtung für die musikwissenschaftlichen (Teil-)Studiengänge fand zusammen mit der Begutachtung des Studienfachs Musik im Lehramtsbereich statt. Das Gutachtergremium wurde entsprechend zusammengesetzt. Für das Studienfach Musik im Lehramtsbereich wurde ein eigener Akkreditierungsbericht erstellt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Prof. Dr. Ariane Jeßulat, Universität der Künste Berlin, Erste Vizepräsidentin, Professorin für Musiktheorie
- Prof. Wolfgang Mayer, Hochschule für Musik Saar, Professor für Schulpraktisches Klavierspiel
- Prof. Dr. Wolfgang Rathert, Ludwig-Maximilians-Universität München, Historische Musikwissenschaft mit Schwerpunkt 20. Jahrhundert und Neue Musik
- Prof. Dr. Franz Riemer, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ehem. Professor für Musikpädagogik und Direktor des Instituts für musikpädagogische Forschung
- Prof. Dr. Bernhard Hofmann, Universität Augsburg, Lehrstuhlinhaber Musikpädagogik (Lehramt)

3.2 Vertreterinnen der Berufspraxis

- Dr. Rebecca Wolf, Direktorin, Staatliches Institut für Musikforschung PK
- Sr. M. Ulrike Michalski, Schulleiterin, B.M.V. – Gymnasium

3.3 Vertreter der Studierenden

- Daniel Janz, Masterstudium Musikwissenschaft und Informationsverarbeitung (M.A.), Universität zu Köln
- Daniel Gracz, Master of Education: Lehramt an Gymnasien, Doppelfach Musik mit Profil Schulpraktisches, Klavierspiel an der Hochschule für Musik, FRANZ LISZT Weimar

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019	6	2	1	1	16,67	1	1	16,67	1	1	16,67
WS 2018	6	4	2	2	33,33	2	2	33,33	2	2	33,33
WS 2017	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016	3	2	0	0	0	1	1	33,33	1	1	33,33
Insgesamt	20	12	3	3		4	4	x	4	4	x

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019 ¹⁾	0	1	0	0	0
WS 2018	2	0	0	0	0
WS 2016	1	0	0	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	14	15	15	3	18
WS 2020/2021	14	16	16	3	19
SS 2020	14	16	16	3	19
WS 2019/2020	144	17	17	4	21
SS 2019	10	10	13	5	23
WS 2018/2019	14	18	19	5	24
SS 2018	13	14	17	4	21
WS 2017/2018	14	17	18	4	22
SS 2017	15	16	19	4	23
WS 2016/2017	17	22	23	3	26
Insgesamt					

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020 ¹⁾	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2017	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016	3	1	2	2	66,66	3	3	100	3	3	100
Insgesamt	10	2	2	2	x	3	3	x	3	3	x

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2016 ¹⁾	2	1	0	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾	2	2	2	4	6
WS 2019/2020	3	4	4	4	8
SS 2019	7	7	9	2	11
WS 2018/2019	8	10	10	3	13
SS 2018	7	7	8	3	11
WS 2017/2018	7	8	8	4	12
SS 2017	6	6	9	1	10
WS 2016/2017	6	10	10	1	11
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

1.3 Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2020	3	2	1	1	33,33	1	1	33,33	1	1	33,33
WS 2019	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2018	4	3	2	2	50	2	2	50	2	2	50
WS 2017	7	7	0	0	0	5	5	71,43	5	5	71,43
SS 2017	2	2	1	1	50	1	1	50	1	1	50
WS 2016	8	7	2	2	25	2	2	25	3	3	37,5
Insgesamt	39	30	6	5		11	11		12	12	

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾	1	0	0	0	0
SS 2018	2	0	0	0	0
WS 2017	3	1	1	0	0
WS 2016	3	0	1	0	0
Insgesamt					

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	22	26	26	6	32
WS 2020/2021	24	30	30	6	36
SS 2020	20	26	27	6	32
WS 2019/2020	17	23	24	8	32
SS 2019	17	18	21	6	27
WS 2018/2019	15	18	19	5	24
SS 2018	17	19	19	6	25
WS 2017/2018	16	16	17	5	22
SS 2017	11	12	14	4	18
WS 2016/2017	10	13	13	6	19
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

1.4 Teilstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018	2	1	1	1	50	1	1	50	1	1	50
WS 2017	3	2	0	0	0	2	2	66,66	2	2	66,66
SS 2017	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016	4	3	0	0	0	0	0	0	1	1	25
Insgesamt	14	8	1	1		3	3		4	4	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2018 ¹⁾	1	0	0	0	0
WS 2017	2	0	0	0	0
WS 2016	1	0	0	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	3	6	7	4	6
WS 2020/2021	3	5	7	4	11
SS 2020	5	7	9	4	13
WS 2019/2020	3	5	7	4	13
SS 2019	6	8	10	3	13
WS 2018/2019	7	9	9	3	12
SS 2018	8	8	9	2	11
WS 2017/2018	8	10	10	2	12
SS 2017	7	7	9	1	10
WS 2016/2017	6	9	9	2	11
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	21.10.2022
Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung:	29./30.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekan des Fachbereichs, Fachgruppensprecher Studiengangsbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Mitglied der Stabsstelle Hochschulentwicklung/Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung, Studierende aller (Teil-)Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Alle für die Teilstudiengänge Musikwissenschaft relevanten Räumlichkeiten einschl. Neuer Saal und Bibliothek, Überäume für das künstlerische Fach

2.1 Vorangegangene Akkreditierungen

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (2-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs

genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des

Akkreditierungsbericht: (Teil-)Studiengänge Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen), Musikwissenschaft (M.A.) (1-Fach Master), Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master)

Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)